

DER EUROPARAT
WENIGER UND (NOCH) BESSER

Nr. 33, Oktober 2003

Mitglieder des Beirats für internationale Fragen

Vorsitzender Herr F. Korthals Altes

Mitglieder

Herr Prof. F.H.J.J. Andriessen
Herr A.L. ter Beek
Herr Prof. Dr. Jhr. G. van Benthem van den Bergh
Frau Dr. O.B.R.C. van Cranenburgh
Frau A.C. van Es
Herr Prof. C. Flinterman
Herr Prof. Dr. W.J.M. van Genugten
Herr Prof. Dr. E.J. de Kadt
Herr Dr. B. Knapen
Frau E.M.A. Schmitz

Sekretär Herr P.J.A.M. Peters

Anschrift:
Adviesraad Internationale Vraagstukken (AIV)
Postbus 20061
2500 EB Den Haag
Niederlande

Telefon + 31 70 348 5108/6060
Telefax + 31 70 348 6256
E-Mail AIV@minbuza.nl
Internet www.aiv-advies.nl

**Mitglieder des Europaratsausschusses
des Beirats für internationale Fragen
(Commissie Raad van Europa/CRE)**

Vorsitzender Herr Prof. Dr. W.J.M. van Genugten

Mitglieder Frau Prof. Dr. D.M. Curtin
Herr P. Dankert († 21. Juni 2003)
Herr T. Etty
Herr Prof. C. Flinterman
Frau Prof. J.E. Goldschmidt
Frau C. Hak
Herr Prof. P.J.G. Kapteyn
Herr H.C. Posthumus Meyjes
Frau E.M.A. Schmitz

**Korrespondierendes
Mitglied** Herr Dr. A. Bloed

Sekretär Herr T.D.J. Oostenbrink

Inhalt

Vorwort

I	Einführung	7
	<i>Ziele des Europarats</i>	7
	<i>Heutiges Aufgabenverständnis des Europarats</i>	8
	<i>Aktuelle Schwierigkeiten des Europarats</i>	9
II	Die Zukunft des Europarats: drei Optionen	12
III	Konzentration auf Kernaufgaben	14
	<i>Primäre Verantwortung liegt bei den Mitgliedstaaten</i>	15
	<i>Wechselwirkung national-international: Ratifikationsverpflichtungen</i>	15
	<i>Überwachung der Einhaltung von Verträgen: der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)</i>	17
	<i>Überwachung der Einhaltung von Verträgen: andere (halb-)juristische Organe</i>	19
	<i>Überwachung der Einhaltung von Verträgen: die Parlamentarische Versammlung, das Ministerkomitee, der Menschenrechtskommissar des Europarats und das Sekretariat</i>	21
	<i>Kernaufgaben und Randaufgaben</i>	23
	<i>Verbindende Rolle zwischen dem Europarat und Nicht-EU-Mitgliedern</i>	25
IV	Zusammenarbeit mit anderen Organisationen	27
	<i>Der Europarat und die EU</i>	27
	<i>Der Europarat und die OSZE</i>	29
	<i>Zusammenarbeit mit anderen Organisationen: einige Schlussfolgerungen</i>	31
V	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	32
Anhang I	Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens über den Europarat	
Anhang II	Liste der Gesprächspartner in Straßburg	
Anhang III	Organigramm	
Anhang IV	Tätigkeitsfelder des Europarats	
Anhang V	Ziele, Aufgaben, Befugnisse und Instrumente des Europarats, der OSZE und der EU	
Anhang VI	Mitglieder des Europarats, der OSZE und der EU	
Anhang VII	Liste der von den Ausschüssen der Parlamentarischen Versammlung behandelten Berichte 2002/03	
Anhang VIII	Verzeichnis der Europäischen Verträge	
Anhang IX	Beratungsstrukturen und Kooperationsmechanismen	
Anhang X	Erläuterung der Abkürzungen	

Vorwort

Am 7. Januar 2003 hat der Minister für auswärtige Angelegenheiten den Beirat für internationale Fragen (Adviesraad Internationale Vraagstukken/AIV) beauftragt, ein Gutachten über die heutige und künftige Funktion des Europarats im Lichte des niederländischen Vorsitzes vom November 2003 bis Mai 2004 zu erstellen. In dem entsprechenden Schreiben (siehe Anhang I) werden zunächst die wichtigsten Entwicklungen skizziert, die sich seit der Gründung des Europarats 1949 vollzogen haben. Darüber hinaus werden die Haupttätigkeitsbereiche des Europarats genannt, allen voran Menschenrechte und Entwicklung des Rechtsstaats. Außerdem wird auf die Bedeutung des Europarats als paneuropäische Beratungsorganisation und auf seine Rolle bei der Überwachung der Einhaltung der Beitrittskriterien durch Beitrittskandidaten und der Anwendung des Besitzstandes durch die alten Mitgliedstaaten eingegangen. Anschließend wird – unter Hinweis auf die sich zuweilen überschneidenden Arbeitsbereiche des Europarats, der Europäischen Union (EU) und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) – nachdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die Erweiterung der EU innerhalb des Europarats keinesfalls eine neue Kluft zwischen EU-Mitgliedern und Nicht-EU-Mitgliedern entstehen darf. Im Lichte des Vorstehenden soll der AIV folgende Fragen untersuchen:

- Worin bestehen die spezifische Stärke und der Mehrwert des Europarats im Vergleich zur OSZE und zur EU?
- Spielt der Europarat innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union eine verbindende Rolle und/oder ist dem Europarat über die heutigen Grenzen des Konzepts „Wider Europe“ hinaus eine neue Rolle beschieden?

In dem Gutachten wird zunächst auf die ursprünglichen Ziele und Aufgaben, auf das heutige Rollenverständnis und auf die aktuellen Probleme des Europarats eingegangen (Kapitel 1). Anschließend werden verschiedene Szenarios für einen künftigen Europarat beleuchtet (Kapitel 2). In Kapitel 3 wird eine der Optionen, die Konzentration auf die Hauptaufgaben, näher ausgearbeitet.¹ Kapitel 4 befasst sich mit der Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und anderen europäischen Organisationen, und Kapitel 5 enthält die Schlussfolgerungen und Empfehlungen. Außerdem sind dem Dokument verschiedene Übersichten als Anhänge beigelegt.

Dieses Gutachten wurde von einem zu diesem Zweck eingesetzten Unterausschuss (Europaratsausschuss) vorbereitet, dem die folgenden Mitglieder der ständigen Ausschüsse des AIV angehörten: Frau Prof. Dr. D.M. Curtin (Ausschuss für Menschenrechte/CMR), Herr T. Ety (CMR), Herr Prof. C. Flinterman (CMR), Herr Prof. Dr. W.J.M. van Genugten (CMR, Vorsitzender des Europaratsausschusses), Frau Prof. J.E. Goldschmidt (CMR), Frau C. Hak (CMR), Herr Prof. P.J.G. Kapteyn (Ausschuss für europäische Integration/CEI), Herr H.C. Posthumus Meyjes (CEI) und Frau E.M.A. Schmitz (Beirat für internationale Fragen/AIV). Herr Dr. A. Bloed (Ausschuss für Frieden und Sicherheit/CVV) nahm seine Aufgaben vor allem als korrespondierendes Mitglied wahr.

Bei der Vorbereitung dieses Gutachtens konnte der Unterausschuss von dem reichen Wissens- und Erfahrungsschatz Herrn Piet Dankerts profitieren, der dem Ausschuss für

1 Der AIV verwendet in seinem Gutachten den Begriff „Kernaufgaben“, der zwar nicht in der Satzung des Europarats genannt, aber in Kapitel 3 dieses Gutachtens näher definiert wird.

europäische Integration (CEI) des Beirats für internationale Fragen angehörte. Leider ist Herr Dankert noch vor der Fertigstellung des Gutachtens verstorben. Sein Tod ist für den AIV ein schmerzlicher Verlust.

Der Unterausschuss hat in den Niederlanden verschiedene Gespräche geführt. Der AIV dankt in diesem Zusammenhang ganz besonders Herrn P.J.M Hartog und Frau Prof. Dr. H.D.C. Roskam Abbing (Ministerium für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport) sowie Frau M.J.E. Beuk und Frau M.D. Engelkes-Heeringa (Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft). Am 8. und 9. September 2003 informierten sich Mitglieder des Europaratsausschusses vor Ort darüber, wie man in Straßburg selbst über den Europarat denkt. Die Gespräche – unter anderem mit dem Vorsitzenden des Europarats und mit Mitgliedern des Sekretariats, der Fachabteilungen, des Ministerkomitees und der Parlamentarischen Versammlung sowie mit den ständigen Vertretern verschiedener Mitgliedstaaten – haben sich als sehr wertvoll erwiesen; die so gewonnenen Erkenntnisse sind in das Gutachten eingeflossen. Anhang II enthält eine Übersicht über die Personen, mit denen in Straßburg Gespräche geführt worden sind. Der AIV ist dem gesamten Stab der Ständigen Vertretung in Straßburg für sein organisatorisches und inhaltliches Engagement bei der Vorbereitung und Durchführung dieses Besuchs sehr dankbar. Auch für die Unterstützung vonseiten des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten möchte der AIV seinen Dank aussprechen, insbesondere Herrn P. Post von der Abteilung Internationale und regionale Organisationen der Direktion Wirtschaftliche und ökologische Zusammenarbeit (DES/IR) sowie Herrn R.A.A. Böcker und Frau J. Schukking, beide von der Abteilung Internationales Recht der Rechtsabteilung (DJZ/IR). Das Sekretariat wurde von Herrn T.D.J. Oostenbrink (Sekretär des Ausschusses für Menschenrechte) und den Praktikantinnen Frau C. van der Sanden und Frau J.L.E. Bakels sowie dem Praktikanten Herrn J.P. Denkers geführt.

Dieses Gutachten wurde vom AIV am 3. Oktober 2003 festgestellt.

I Einführung

Ziele des Europarats

Die Idee eines vereinten Europas entstand bereits vor dem Zweiten Weltkrieg. Die Gräueltaten dieses Krieges ließen dann die Überzeugung reifen, dass Europa seine Identität und Wehrhaftigkeit stärken müsse. Vom 7. bis 10. Mai 1948 trafen sich Persönlichkeiten aus ganz Europa zu einem Kongress in Den Haag, um sich über die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aspekte eines vereinten Europas auszutauschen. Die Ergebnisse dieser Beratungen gaben den Anstoß für die Satzung des Europarats, die am 5. Mai 1949 in London verabschiedet wurde. Obwohl sich die Teilnehmer der Konferenz in Den Haag für eine enge Zusammenarbeit ausgesprochen hatten, beschränkten sich die Gründer des Europarats auf die Schaffung einer zwischenstaatlichen Organisation.

Das ursprüngliche Ziel des Europarats bestand darin, als regionale Einrichtung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen zur Lösung der Nachkriegsprobleme und zur Gestaltung einer strukturellen europäischen Zusammenarbeit beizutragen, um Katastrophen wie den Zweiten Weltkrieg für die Zukunft zu verhindern. Artikel 1 Absatz a der Satzung des Europarats lautet: „Der Europarat hat die Aufgabe, einen engeren Zusammenschluss unter seinen Mitgliedern zu verwirklichen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu schützen und zu fördern und um ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu begünstigen.“ In Absatz b heißt es: „Dieses Ziel wird mithilfe der Organe des Rates erstrebt durch die Prüfung von Fragen gemeinsamen Interesses, durch den Abschluss von Abkommen und durch gemeinsames Handeln auf den Gebieten der Wirtschaft, des sozialen Lebens, der Kultur, der Wissenschaft, der Rechtspflege und der Verwaltung sowie durch Schutz und Weiterentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.“ Als eine Art Klarstellung wird in Absatz noch darauf hingewiesen, dass Fragen der nationalen Verteidigung nicht zur Zuständigkeit des Europarats gehören.

In Dokumenten aus späteren Jahren werden die Aufgaben des Europarats näher definiert; dazu gehören unter anderem die Förderung der kulturellen Identität und Vielfalt Europas, das Streben nach Lösungen für Probleme in der europäischen Gesellschaft wie Diskriminierung von Minderheiten, Fremdenhass, Intoleranz, Umweltverschmutzung, Aids, Drogen und organisierte Kriminalität sowie die Leistung eines Beitrags zur demokratischen Stabilität in Europa durch die Unterstützung von politischen Reformen und von Gesetzgebungs- und Verfassungsreformen.²

Die inzwischen 45 Mitgliedstaaten müssen unter anderem „den Grundsatz vom Vorrang des Rechts“ (Rule of Law) anerkennen sowie den Grundsatz, „wonach jeder, der seiner [des Europarats] Jurisdiktion unterliegt, der Menschenrechte und Grundfreiheiten teilhaftig werden sollte“ (Artikel 3 der Satzung). Länder, die dem Europarat beitreten wollen, verpflichten sich, innerhalb eines Jahres nach Beitritt die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) zu ratifizieren. Damit sichern sie die Rechte und Freiheiten aller ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen, also nicht nur die ihrer eigenen Staatsbürger (Artikel 1 der EMRK). Der heutige

² Siehe u.a.: Activities of the Council of Europe, 2001 Report, Europarat, Straßburg, März 2003 und Human Rights Reference Handbook, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, Den Haag, 1999, S. 107–136.

Besitzstand des Europarats umfasst darüber hinaus zahlreiche Protokolle zur EMRK, die Europäische Sozialcharta (ESC) und viele der über 190 Konventionen und Übereinkommen (Übersicht siehe Anhang VIII). Diese Verträge, für deren Anwendung spezielle Organe wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), das Komitee zur Verhütung von Folter (CPT), der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (CLRAE), der Sachverständigenausschuss für die Europäische Sozialcharta und die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) zuständig sind, beweisen, welche grundlegenden Ziele der Europarat verfolgt und welchen Normen sich die Mitglieder des Rats verpflichtet haben (siehe auch Organigramm in Anhang III).

Heutiges Aufgabenverständnis des Europarats

Zwar scheinen die Aufgaben des Rats auf den ersten Blick klar zu sein, doch sind manche Formulierungen recht weit interpretierbar, beispielsweise „die Prüfung von Fragen gemeinsamen Interesses“ und „gemeinsames Handeln auf den Gebieten der Wirtschaft, des sozialen Lebens, der Kultur, der Wissenschaft, der Rechtspflege und der Verwaltung“ (aus Artikel 1 der Satzung, vollständiger Wortlaut siehe oben). Solche Formulierungen zeigen, dass die Tür von Anfang an für wesentlich mehr offen gestanden hat als für das, wofür der Europarat heute weltweit Respekt genießt: für den Schutz der Menschenrechte.³ Nicht nur bei weiter Auslegung des Begriffs „Schutz der Menschenrechte“ unter Einschluss der Ursachen von Menschenrechtsverletzungen und der Suche nach nichtjuristischen Instrumenten zur Verhütung und Wiedergutmachung solcher Verletzungen wird deutlich, dass das Mandat des Europarats von Anfang an sehr umfassend war.

Dieses Mandat wird gegenwärtig durch verschiedene Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Entwicklung des Rechtsstaats wahrgenommen. Auf den ersten Blick scheinen das klar abgegrenzte Tätigkeitsbereiche zu sein. In der Praxis legt der Europarat die Begriffe „Entwicklung des Rechtsstaats“ und „Grundsatz vom Vorrang des Rechts“ aber sehr weit aus und entfaltet in diesem Rahmen auch auf den Gebieten soziale Kohäsion und soziale Entwicklung, Minderheiten und ihre Sprachen, Gesundheit, Bildung, Kultur, Medien, Sport, Jugend und Umwelt ein breites Spektrum an Aktivitäten (siehe Übersicht in Anhang IV).⁴ Darüber hinaus findet im Rahmen des Europarats ein ständiger Erfahrungs- und Meinungs austausch zwischen Experten aus den Mitgliedstaaten statt, der aufgrund des umfangreichen gesammelten Wissens und seines nahezu paneuropäischen Charakters auf verschiedenen Gebieten zur Entwicklung von Standpunkten innerhalb der EU beiträgt. Ohne diese Beratungen würde über bestimmte Themen möglicherweise überhaupt nicht gesprochen, obwohl dazu Anlass besteht. Auch bei diesen Themen geht es oft um mehr als um Menschenrechte und die Entwicklung des Rechtsstaats. Außerdem wurde die Mitgliedschaft im Europarat lange auch als Vorstufe zur Mitgliedschaft in der Europäischen Union betrachtet, und für manche Mitgliedstaaten, etwa Bulgarien, Kroatien und Moldau, gilt das noch immer. Damit wurde gleichzeitig der Rahmen für Beratungen und Diskussionen geschaffen, die die

3 Siehe Fußnote 1. In der Praxis liegt der Schwerpunkt dieser Aktivitäten immer noch auf dem Gebiet der bürgerlichen und politischen Rechte. Der Europarat beschäftigt sich inzwischen aber verstärkt auch mit wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten.

4 Zu den Definitionen siehe u.a. „Building Europe together on the rule of law“, Europarat, Generaldirektion für juristische Angelegenheiten, Straßburg, Januar 2003. Zu restriktiveren Definitionen siehe aber: „De sociale rechtsstaat voorbij“, Wissenschaftlicher Rat für die Regierungspolitik (WRR), „Twee onderwerpen voor het huis van de rechtsstaat“, V116, S. 38, SDU-uitgevers, Den Haag, 2002 und Clingendael, „Monitoring the Rule of Law“, Consolidated Framework and Report, Den Haag, Juli 2002.

Nicht-EU-Staaten im Europarat sonst kaum führen könnten. Dabei ist es wichtig, dass auch viele Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die in den Aufgabenbereichen des Europarats tätig sind, aufgrund ihres Konsultationsstatus einen Beitrag zum Dialog leisten.

Der Europarat stützt sich auf drei Pfeiler: Inhalt, Akteure und Instrumente.

1. Die inhaltlichen Hauptthemen des Europarats sind:

- die individuellen Menschenrechte
- Demokratie/Vorrang des Rechts
- soziale Kohäsion

Auch die Interaktion zwischen diesen Kernthemen ist wichtig, da sie den Rahmen bildet, anhand dessen die Rolle des Europarats bewertet werden kann.

2. Was die Akteure betrifft, so stehen die Organe des Europarats selbst im Vordergrund. Es bestehen aber auch intensive Wechselwirkungen auf den verschiedensten Ebenen zwischen den Mitgliedstaaten und dem Europarat einerseits und mit Nichtregierungsorganisationen und anderen gesellschaftlichen Organisationen andererseits.

3. Die Instrumente, die dem Europarat zur Verfügung stehen, sind:

- verbindliches Recht und einklagbare Rechte auf der Grundlage der EMRK
- „Soft Law“ und Monitoring
- Wissensaustausch

Durch Kombination oder Umordnung dieser Pfeiler wird die Struktur des Europarats sichtbar. Wenn man die Gesamtheit der tatsächlichen Aktivitäten betrachtet und einmal von der spezifischeren Funktion des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) absieht, kann man feststellen, dass der Europarat auf sehr unterschiedlichen Gebieten aktiv ist, dabei viel Gutes zustande gebracht hat und auch in der heutigen Zeit nützliche Arbeit leistet. Große Pluspunkte sind dabei der häufig informelle Charakter der Beratungen und der einfache Zugang zu dem von den Mitgliedstaaten aufgebauten Wissensschatz. Die Nachteile bestehen vor allem in einem Mangel an öffentlicher Präsenz und folglich an öffentlichem Interesse sowie im Fehlen eines klaren Fokus. Das führte dazu, dass der Europarat im Laufe der Siebziger- und Achtzigerjahre immer mehr in den Hintergrund rückte und Anzeichen für einen Vitalitätsverlust zeigte. Das änderte sich 1989 grundlegend, als sich die Länder in Mittel- und Osteuropa vom Joch des Sowjetregimes befreiten und der Europarat eine höchst willkommene und positive Rolle bei der Unterstützung dieser Länder auf ihrem Weg zu Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Achtung der Menschenrechte und Minderheitenschutz übernehmen konnte. Dadurch wuchsen dem Europarat auf dem Gebiet seiner ursprünglichen Aufgaben sozusagen neue Flügel. Für die betreffenden Länder bekam der Europarat eine Bedeutung, die er für die alten Mitgliedstaaten schon längst nicht mehr in diesem Maße hatte. Die Frage ist berechtigt, wie lange dieser Effekt anhalten wird, wenn die neuen Mitgliedstaaten nach und nach in die Europäische Union integriert werden. Schon jetzt steht aber fest, dass der Europarat dazu berufen ist, noch viele Jahre wichtige Arbeit zu leisten.

Aktuelle Schwierigkeiten des Europarats

Bei aller Wertschätzung für die Arbeit des Europarats lässt sich nicht leugnen, dass seine Arbeit aufgrund verschiedener Entwicklungen und Probleme, die teilweise außerhalb des Europarats wurzeln und teilweise den Mitgliedstaaten selbst anzulasten sind, schon seit einigen Jahren unter zunehmendem Druck steht:

- Angesichts der sich annähernden Mitgliederzahlen der verschiedenen europäischen Organisationen (Europarat, EU und OSZE) und der ihnen gemeinsamen Grundwerte

ist allmählich ein Gewirr sich überschneidender Organisationsstrukturen entstanden (Anhang V enthält eine Übersicht über die Ziele, Aufgaben, Befugnisse und Instrumente dieser Organisationen). Als direkte Folge wird der Europarat in gewisser Weise von den anderen Organisationen überschattet; seine Existenzberechtigung – aber auch die der OSZE – wird immer häufiger in Frage gestellt.

- Bei den alten Mitgliedstaaten, die gleichzeitig Mitglied der Europäischen Union sind, hat das Interesse am Europarat abgenommen. Dies schadet dem Image und der Autorität des Europarats.
- Seit 1993 hat der Rat einige Länder aufgenommen, die die damals geltenden Beitrittskriterien nicht erfüllten.⁵ In verschiedenen Fällen wogen politische Erwägungen schwerer als die formalen Aufnahmebedingungen. Da mehrere Mitgliedstaaten nun offensichtlich nicht oder nur unzureichend in der Lage sind, die Werte und Normen des Europarats in die Praxis umzusetzen, ist dies zu einer großen Gefahr für die Glaubwürdigkeit des Europarats geworden. Als weitere Folge wurde der ohnehin schon überlastete Menschenrechtsgerichtshof mit unzähligen Beschwerden überhäuft. Die Frage, wie gegen sich fehlverhaltende Mitgliedstaaten vorzugehen ist, etwa durch Aussetzung oder sogar Aufhebung der Mitgliedschaft, dominierte viele Diskussionen im Rahmen des Europarats und hat ihn teilweise sogar gelähmt.
- Durch die Umwälzungen von 1989 und den darauf folgenden Beitritt zahlreicher neuer Mitglieder eröffneten sich sowohl den jungen Demokratien als auch dem Europarat neue Chancen. In den Mitgliedstaaten selbst haben die Mitgliedschaft im Europarat und dessen Engagement zu einer stark veränderten Haltung gegenüber den Werten des Europarats und ihrer praktischen Umsetzung geführt. Dank des Erfahrungsaustausches konnten sich die neuen Mitgliedstaaten leichter akklimatisieren, und viele dieser Staaten erlangten ein neues Selbstbewusstsein. Andererseits sind aber auch viele neue und ernste Probleme hinzugekommen, die der Europarat, jedenfalls kurzfristig, nicht lösen kann. Möglicherweise sollte er mit Blick auf die Aufgabenverteilung zwischen ihm und der OSZE in diesen Fällen nicht einmal Lösungen anstreben; das gilt beispielsweise für das russische Auftreten in Tschetschenien, den Konflikt in Berg Karabach und den Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidschan.
- Der Europarat hat seinen ursprünglichen Auftrag sehr weit ausgelegt, was zur Folge hat, dass er nun auch auf Gebieten wie Sport und Jugend aktiv ist. Als weitere Folge entstand eine Vielzahl von Verträgen, darunter so genannte Teilabkommen. Dabei handelt es sich um Verträge, denen die Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis beitreten können und für die sie zusätzlich zu den regulären Zahlungen an den Europarat finanzielle Beiträge leisten. Vor allem neue Mitglieder sehen hierin eine gute Gelegenheit, ihr Engagement für die europäische Sache unter Beweis zu stellen. Andererseits stellen die damit verbundenen Aktivitäten zum Teil eine schwere Belastung für die Funktionsfähigkeit des Europarats dar. Die Frage, ob diese Aktivitäten, die von einigen als reine Hinhaltenaktik bezeichnet werden, weiterhin zu den Aufgaben des Europarats zählen sollen, wird meistens mit der Frage verknüpft, ob sich die betreffenden Länder, darunter die Russische Föderation und andere osteuropäische Staaten, nicht vom Europarat abwenden würden, wenn diese Themen fallen gelassen würden – und das, obwohl es ja gerade das ausgesprochene Ziel des Europarats ist, die Länder an sich zu binden, die voraussichtlich kein Mitglied der EU werden können.

5 In diesem Zusammenhang werden häufig Aserbaidschan, Armenien, die Ukraine und die Russische Föderation genannt.

- Angesichts des Nullwachstums des Haushalts reichen die Finanzmittel nicht für alle Programme zur Unterstützung neuer Mitgliedstaaten aus. Die Entscheidungen über die Verwendung der Mittel, etwa für die Durchführung von Feldmissionen und die Feldpräsenz, werden in zunehmendem Maße kritisiert; dabei halten Europaratsmitarbeiter wie auch Vertreter der betreffenden Mitgliedstaaten gerade die sichtbare Präsenz des Europarats für dringend erforderlich. Kürzlich haben darüber hinaus die größeren Beitragszahler dem Europarat Vorschläge für einschneidende Mittelkürzungen vorgelegt. Diese Entwicklungen sind nicht ohne Folgen geblieben und können sich in Zukunft noch stärker auf zahlreiche Programme auswirken, wodurch sogar Kernaufgaben, etwa die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Menschenrechtsgerichtshofs, in Gefahr kommen können.

II Die Zukunft des Europarats: drei Optionen

Die hier skizzierten Entwicklungen und Probleme bieten genügend Anlass zur Besinnung auf die Position und die Funktion des Europarats in der Zukunft. Der AIV sieht für den Europarat grob drei Optionen.

Die erste wäre, auf dem eingeschlagenen Weg weiterzugehen. Aus Erfahrung lässt sich voraussagen, dass dies in den Bereichen, wo eine weite Auslegung der ursprünglichen Aufgaben angezeigt erscheint, zu einer allmählich immer diffuseren Interpretation des Mandats und der Aufgabenbereiche des Europarats, zu einer Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Regionalorganisationen und zur weiteren Anpassung der institutionellen Struktur des Rates (Ministerkomitee, Parlamentarische Versammlung, Sekretariat) an dieses Mandat und diese Art der Zusammenarbeit führen wird. Nach Auffassung des AIV käme eine Entscheidung für diese Option, mit der die Entwicklung des Europarats einfach sich selbst überlassen würde, einer Mischachtung der festgestellten Probleme gleich.

Die zweite Option, am anderen Ende des Spektrums angesiedelt, bestünde darin, im Lichte der veränderten Aufgaben der OSZE und der allmählichen Erweiterung des Europarats und der EU langfristig über Möglichkeiten der Integration nachzudenken (Anhang VI enthält eine Übersicht über die Mitgliedstaaten der drei Organisationen). Dabei geht der AIV davon aus, dass die EU auf Dauer fortbestehen wird und dass sie nicht in absehbarer Zeit alle europäischen Länder aufnehmen wird. Der Unterschied zwischen der Zahl der Mitglieder der EU und der des Europarats bleibt auch nach der kommenden Erweiterungsrunde der EU groß.⁶ Es ist deshalb fraglich, ob es neben der EU langfristig noch Raum für mehr als eine weitere europäische Organisation gibt (d.h. Europarat und OSZE). Es gilt daher, die Stärken und Schwächen hinsichtlich der institutionellen Möglichkeiten, der Aufgaben und der Ergebnisse der beiden Organisationen sorgfältig zu beurteilen. Der AIV führt diese Option auf, um zu zeigen, wie breit das Spektrum der Möglichkeiten ist, aus denen langfristig eine Wahl getroffen werden muss. Unter den heutigen politischen Umständen kann das Integrationsszenario nach Auffassung des Beirats aber nicht ernsthaft in Erwägung gezogen werden. Eine Fusion könnte nur im Rahmen einer allgemeinen Umstrukturierung der europäischen Organisationen stattfinden, ein Thema, das dem AIV zufolge auf lange Sicht an Bedeutung gewinnen wird. Wenn die Regierung jedoch eine ausführlichere Beschäftigung mit dieser weit reichenden Option wünscht, ist der AIV bereit, sich in naher Zukunft eingehend damit zu befassen.

Zwischen den beiden genannten Optionen liegt ein Mittelweg, der vom AIV klar präferiert wird: Der Europarat besinnt sich auf das Tätigkeitsfeld, in dem er seit je ausgezeichnete Dienste geleistet und sich allseits großen Respekt erworben hat, nämlich auf die Wahrung und weitere Durchsetzung der Menschenrechte, des Grundsatzes vom Vorrang des Rechts und der Demokratie. Diese Entscheidung würde auch eine Anerkennung der Existenz der OSZE beinhalten, in der seit dem Fall der Mauer die Ost-West-Blockaden überwiegend der Vergangenheit angehören und die unter anderem dadurch ihre Ziele neu formulieren und an die Anforderungen der heutigen Zeit anpassen konnten. Außerdem trägt diese Option der Tatsache Rechnung, dass die EU in Kürze auf 25

⁶ Der EU werden nach der Erweiterung 25 Staaten angehören. Der Europarat hat zurzeit 45 Mitglieder. Voraussichtlich werden auch Monaco und Belarus noch beitreten.

Mitglieder erweitert wird. Damit werden die Überschneidungen zwischen EU und Europarat sowohl in Bezug auf die Mitgliedschaft als auch auf die relevanten inhaltlichen Themen immer größer. Vor diesem Hintergrund kommt der AIV zu dem Schluss, dass es am besten wäre, wenn sich der Europarat auf seine Kernaufgaben konzentrierte. Im Bereich dieser Kernaufgaben empfiehlt sich selbstverständlich eine Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, sofern diese Zusammenarbeit kein Selbstzweck ist. In anderen Bereichen muss untersucht werden, welche Organisation sich am besten für die Durchführung der betreffenden Aufgaben eignet und welche Formen der Koordinierung und des Informationsaustausches sich dafür anbieten. Dies alles hat mit Blick auf die Realisierung der Aufgaben zu erfolgen, die unter den heutigen Umständen im Vordergrund stehen müssen und die auf den Zielen basieren, die der Gründung des Europarats 1949 zugrunde lagen. Diese Ziele haben nichts von ihrer Bedeutung verloren – ganz im Gegenteil, sie werden mit Blick auf die fortschreitenden Veränderungen in dem Gebiet, das der Europarat geografisch abdeckt, und insbesondere angesichts der Problematik der multikulturellen Gesellschaft und der Minderheiten, sogar immer wichtiger. Durch die Konzentration auf die Kernaufgaben und im Wissen um die Existenz zweier angrenzender europäischer Organisationen kann der Europarat nach Auffassung des Beirats einen verantwortungsvollen Beitrag zur Stabilität und zur rechtlichen Qualität der europäischen Gesellschaft leisten.

III Konzentration auf Kernaufgaben

Nach Ansicht des Beirats für internationale Fragen besteht die Kernaufgabe des Europarats darin, in seinen Mitgliedstaaten eine juristische Infrastruktur zu gewährleisten, die auf allgemein anerkannten Werten beruht und gleichzeitig die unter anderem auf den Bedürfnissen und Eigenheiten der nationalen Minderheiten basierenden Unterschiede berücksichtigt. Zur genaueren Definition dieser Kernaufgabe sind grundsätzlich zwei Vorgehensweisen denkbar. Bei der einen würden die Aktivitäten, die der Europarat zurzeit zu seinen Aufgaben zählt, systematisch analysiert. Bei der anderen, ein eher theoretischer Ansatz, würde von den Aufgaben ausgegangen, die der Beirat als Kernaufgaben des Europarats betrachtet, wobei anhand verschiedener Kriterien diejenigen Aktivitäten ermittelt würden, die nicht zu diesen Kernaufgaben gehören. Da eine Analyse gemäß der ersten Vorgehensweise nach Meinung des Beirats angesichts des sehr umfangreichen Arbeitsgebiets des Europarats innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens und mit der gebotenen Sorgfalt kaum durchführbar wäre, hat sich der Beirat für die zweite Vorgehensweise entschieden.

Bei der Diskussion über die Kernaufgaben des Europarats ließ sich der Beirat von den Pfeilern, auf denen das Mandat des Europarats ruht, von seinen derzeitigen starken Seiten und von den Überschneidungen mit Aktivitäten anderer Organisationen leiten; darüber hinaus spielte der Gedanke eine wichtige Rolle, dass sich jede Organisation in schwierigen Zeiten Selbstbeschränkungen auferlegen und sich auf die optimale Durchführung ihrer Kernaufgaben konzentrieren muss. Zu den Kernaufgaben des Europarats zählen nach Ansicht des Beirats

- a) die Förderung der Demokratie (auch durch entsprechende Begleitung neuer Mitgliedstaaten),
- b) die Förderung des Grundsatzes vom Vorrang des Rechts,
- c) der Schutz der Menschenrechte und der Schutz vor Verletzungen der Rechte einzelner Bürger,
- d) der Schutz der Rechte von Minderheiten und
- e) die Wahrung und Förderung der kulturellen Werte und der kulturellen Vielfalt in den Mitgliedstaaten.

Zur genaueren Bestimmung der Aufgaben, auf die sich der Europarat in der Zukunft konzentrieren sollte, können die folgenden Kriterien herangezogen werden:

- Hat die durchgeführte oder geplante Aktivität einen direkten Bezug zu den genannten Kernaufgaben?
- Ist die Aktivität eine Folge von Vereinbarungen und ist sie für die ordnungsgemäße Einhaltung der geltenden Regeln erforderlich?
- Hat die durchgeführte oder geplante Aktivität einen deutlichen Mehrwert gegenüber den bestehenden oder geplanten Maßnahmen der EU, UNO oder OSZE?
- Wird die Aktivität konkrete Auswirkungen haben, d.h. hat sie mehr als nur deklaratorischen Wert?

Bei den bestehenden Aktivitäten muss der Schwerpunkt auf der Verschärfung, der Durchsetzung und der effektiven Anwendung der einzigartigen Überwachungsmechanismen des Europarats liegen. Der Beirat weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass er nicht von einer auf das Notwendigste reduzierten Kernaufgabe des Europarats ausgeht, so als gehe es sozusagen „nur“ um das Recht von 800 Millionen

Bürgern, vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen Menschenrechtsverletzungen durch ihre nationalen Behörden zu klagen. Er spricht sich allerdings für eine sehr selektive Aufgabenwahl aus. Es versteht sich von selbst, dass bei beschränkten Mitteln Prioritäten gesetzt werden müssen, aber es darf nicht so sein, dass die Umsetzung einer begrenzten Zahl von Aktivitäten an der Beschränkung der Mittel scheitert.

Primäre Verantwortung liegt bei den Mitgliedstaaten

Hauptziele sind die Stärkung der juristischen Infrastruktur und die Gestaltung der öffentlichen Verwaltung in den Mitgliedstaaten. Der subsidiäre und komplementäre Charakter des Europarats und seiner Rechtsordnung bzw. des Völkerrechts und der internationalen Organisationen im Allgemeinen gebietet es, die Eigenverantwortung der Nationalstaaten zum Ausgangspunkt zu nehmen. Sie müssen selbst für einen unabhängigen und gut funktionierenden Justizapparat Sorge tragen und gewährleisten, dass die in der Menschenrechtskonvention und der Sozialcharta niedergelegten Rechte garantiert werden, dass diejenigen, die unter ihre Gerichtsbarkeit fallen, Zugang zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen haben und dass die Angehörigen nationaler Minderheiten adäquat geschützt werden. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Europarat den Standpunkt vertritt, dass beitrittswillige Staaten dafür sorgen müssen, dass die Menschenrechte und die Rechte der Angehörigen von Minderheiten zum Zeitpunkt des Beitritts einem Mindestmaß entsprechen. Dann ist der Europarat bereit, diese Staaten mit speziellen Hilfsprogrammen bei der Erhöhung ihrer Rechtsstandards zu unterstützen.⁷

Mit diesem Punkt berührt der Beirat für internationale Fragen den Einschätzungsspielraum („Margin of Appreciation“), der an der Schnittstelle zwischen dem Auftrag der Mitgliedstaaten, die Menschenrechtskonvention (EMRK) einzuhalten, und der Überwachung durch den Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) besteht: Nicht jeder Mitgliedstaat braucht die Einhaltung der in der EMRK verankerten Menschenrechtsnormen auf die gleiche Weise zu gewährleisten, solange der Mindeststandard nicht unterschritten wird. Die Grenzen dieses Spielraums werden vom EGMR und von der Parlamentarischen Versammlung überwacht. Da der EGMR seine Überwachungsfunktion nur bei Einreichung von Beschwerden ausüben kann – im Gegensatz zu den UN-Menschenrechtskonventionen sieht die EMRK keine allgemeine Berichterstattungspflicht für die Vertragsstaaten vor (eine Ausnahme ist der in der Praxis sparsam angewendete Artikel 52) –, kann er die Grenzen des Einschätzungsspielraums nur dann effektiv überwachen, wenn auf nationaler Ebene auch tatsächlich Zugang zum EGMR besteht. Auch dafür tragen in erster Linie die Mitgliedstaaten selbst die Verantwortung.

Wechselwirkung national–international: Ratifikationsverpflichtungen

Wenn die dem Völkerrecht und den internationalen Organisationen zugrunde liegenden Prinzipien der Subsidiarität und der Komplementarität greifen sollen, muss auf nationaler Ebene alles entsprechend geregelt sein. Für Staaten, die sich freiwillig einer internationalen Organisation wie dem Europarat anschließen wollen, bedeutet dies, dass sie

7 Beispiele hierfür sind die unter den Auspizien der Venedig-Kommission für die Republik Moldau und für die Russische Föderation organisierten Programme zur Fortbildung von Personen aus den Bereichen Rechtsprechung, Gesetzgebung und Polizei. Vgl. Council of Europe, The Venice Commission in 2002, Annual Report of Activities, Straßburg, Juni 2003.

Vertragsparteien mindestens aller Kernverträge⁸ des Rats sein müssen, und zwar ohne Vorbehalte, die deren Gegenstand und Ziel widersprechen würden (siehe Artikel 18 des Wiener Vertragsrechtsübereinkommens). Außerdem müssen sie sich in der Praxis so verhalten, wie es von Vertragsparteien erwartet werden darf (*pacta sunt servanda*). Beide Aspekte – die Zahl der Ratifikationen und das vertragsgemäße Verhalten – lassen zu wünschen übrig, und zwar sowohl bei relativ neuen als auch bei einigen älteren Mitgliedstaaten.⁹ Der zweite Aspekt bedarf keiner konkreten Beispiele – es sei an dieser Stelle nur an die zahlreichen Rechtssachen erinnert, die auch gegen Mitgliedstaaten der ersten Stunde beim EGMR anhängig gemacht werden und an die vielen Verurteilungen dieser Mitgliedstaaten durch den EGMR. Die Zahl der Ratifikationen ist aus den Ratifikationsübersichten ersichtlich. Es kann festgestellt werden, dass verschiedene EMRK-Protokolle und andere Verträge zum Thema Menschenrechte nicht ausreichend ratifiziert sind. Manchmal geht es dabei um relativ unauffällige, aber nicht unwichtige Tatsachen. So haben beispielsweise zwar nahezu alle Mitgliedstaaten das Protokoll Nr. 6 zur Menschenrechtskonvention (1983, Abschaffung der Todesstrafe) unterzeichnet, aber vier davon haben sie noch nicht ratifiziert, darunter die Russische Föderation, die das Protokoll 1997 unterzeichnet hat. Ein anderes Beispiel ist das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, das 1995 zur Zeichnung aufgelegt worden ist. Ende Mai 2003 hatten 35 Staaten das Übereinkommen ratifiziert und sieben weitere hatten es unterzeichnet, darunter die Niederlande. Die Niederlande haben das Rahmenübereinkommen also acht Jahre nach Unterzeichnung noch immer nicht ratifiziert.¹⁰ Ein drittes Beispiel ist die Revidierte Europäische Sozialcharta, die 1996 zur Zeichnung aufgelegt worden ist. Ende Mai 2003 hatten sie 15 Staaten ratifiziert, 17 unterzeichnet, die Niederlande weder das eine noch das andere. Als letztes Beispiel sei das Protokoll Nr. 12 zur Menschenrechtskonvention genannt (2000, Einführung eines allgemeinen Diskriminierungsverbots), das noch nicht in Kraft getreten ist, weil es erst von fünf statt von den erforderlichen mindestens zehn Ländern ratifiziert worden ist.¹¹ Der Beirat empfiehlt, kritisch zu prüfen, welche Mitgliedstaaten bei welchen der über 190 Verträge Vertragspartei sind. Sollte sich herausstellen, dass bestimmte Verträge nur wenige Vertragsparteien haben, könnte als erster Schritt zur Rationalisierung geprüft werden, ob sich der Europarat mit den darin behandelten Themen künftig noch befassen soll oder ob sie, eventuell auch aus anderen Gründen, nach sehr sorgfältiger Prüfung, aus dessen Zuständigkeit ausgegliedert werden sollten.¹²

8 Im Lichte der Anmerkungen des Beirats zu den Kernaufgaben des Europarats zählen zu den Kernverträgen u.a. die EMRK einschließlich der zugehörigen Protokolle, die Europäische Sozialcharta und das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten.

9 Es geht hier um eine große Zahl von Ländern, z.B. um Armenien, Kroatien, die Ukraine und die Russische Föderation, aber auch Länder wie Italien, Griechenland und die Türkei.

10 Die Erste Kammer des Parlaments hat die Beratungen über den Gesetzentwurf zur Annahme dieses Übereinkommens immer noch nicht abgeschlossen, weil man sich bislang nicht über die Definition des Begriffs Minderheiten einigen konnte. Auf politischer Ebene finden aber zurzeit Gespräche statt, die eine baldige Ratifikation ermöglichen könnten.

11 Von Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Zypern, Georgien und San Marino.

12 Dazu könnte man sich an dem Verfahren orientieren, das die Internationale Arbeitsorganisation anwendet, nämlich die Aufhebung veralteter Übereinkommen.

Außerdem empfiehlt der Beirat der niederländischen Regierung, sich dem Beispiel anderer Vorsitzender internationaler Organisationen anzuschließen und die Mitgliedsstaaten aufzurufen, die Kernverträge der Organisation zu ratifizieren, und dabei natürlich mit gutem Beispiel voranzugehen.

Überwachung der Einhaltung von Verträgen: der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Um zu vermeiden, dass Verträge ratifiziert werden, ohne sie anschließend auch umzusetzen, ist nach dem Prinzip der Gewaltenteilung, in Artikel 3 der Satzung im „Vorrang des Rechts“ zum Ausdruck gebracht, die Kontrolle durch einen unabhängigen Dritten erforderlich. Die Überwachung der Einhaltung der Verträge darf also nicht politischen Organen überlassen werden – obwohl auch sie in diesem Bereich eine Rolle zu spielen haben –, denn sonst bestünde die Gefahr, dass politische Erwägungen die Beurteilung der Menschenrechtssituation in bestimmten Staaten dominieren (zweierlei Standards, übermäßige Nachsicht mit Staaten, die terroristische Gruppierungen bekämpfen, usw.).

Damit sind wir bei der Kerninstanz für die Überwachung der Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihrer Protokolle angelangt, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg. Der Beirat wird nicht im Detail auf die Diskussion eingehen, die erneut und notgedrungen über den EGMR geführt wird, nachdem die Reform 1998 (Protokoll Nr. 11) nicht das gebracht hat, was man sich damals davon erhofft hatte. Es steht fest, dass der EGMR nicht in der Lage ist, die Aufgaben zu erledigen, für die er eigentlich eingerichtet worden ist: Neben seiner rechtsfortbildenden Funktion hat er auch die Aufgabe, innerhalb angemessener Fristen all jenen zusätzlichen Rechtsschutz bieten, die den EGMR anrufen, weil ihrer Meinung nach ihre Grundrechte verletzt werden. Bekanntermaßen gehen zurzeit monatlich rund 1000 Fälle mehr ein als Entscheidungen getroffen werden. Die aktuelle Diskussion beschäftigt sich vor allem mit der Frage, wie der EGMR von Fällen entlastet werden kann, die keine wesentlichen Fragen in Bezug auf die Auslegung und Anwendung der EMRK aufwerfen („Pick-and-choose-Verfahren“) und mit der Einrichtung einer eigenen Abteilung innerhalb des EGMR, die sich mit Unzulässigkeitsentscheidungen befasst. Allgemein gesagt geht es in der Diskussion um die Erhaltung der im Individualbeschwerderecht gelegenen ergänzenden Rechtsschutzfunktion und um den Preis, der dafür eventuell gezahlt werden muss.¹³

Diese Diskussion, an deren Ende ein Gesamtpaket von Maßnahmen beschlossen werden soll, wird zurzeit im Ministerkomitee geführt. Grundlage dafür ist der diesbezügliche Schlussbericht des Lenkungs Ausschusses für Menschenrechte des Europarats, den das Ministerkomitee als „zusammenhängenden Satz konkreter Vorschläge zur Sicherung der langfristigen Effektivität des EGMR“¹⁴ bezeichnet hat. Auf seiner 112.

13 Siehe „Rode draad: de toekomst van het EHRM“, im *NJCM-Bulletin*, 28. Jg. (2003), Nr. 1 ff. Die Reihe wurde in Nr. 2003/1 mit Beiträgen von M. de Boer-Buquicchio, Stellvertretende Generalsekretärin des Europarats, und Wilhelmina Thomassen, niederländische Richterin am Gerichtshof, begründet; es folgten Artikel von R.A. Lawson (Nr. 2003/2), E.A. Alkema, T. Barkhuysen und M.L. van Emmerik (Nr. 2003/3b), P. van Dijk und E. Myjer, (2003/4). Einige Jahre älter, aber noch immer äußerst aktuell, sind die Betrachtungen des ehemaligen niederländischen Richters am Hof, S.K. Martens, in seinem Beitrag „50 jaar EVRM“, *Nederlands Juristenblad*, 3. November 2000, S. 1905 ff.

14 Ministerkomitee (2003) PV1, Addendum: Declaration on Guaranteeing the effectiveness of the European Court of Human Rights, par. 4.

Sitzung (Straßburg, 14.–15. Mai 2003) hat das Ministerkomitee entschieden, ein Änderungsprotokoll zur EMRK vorzubereiten, das der 114. Sitzung (2004) zur Annahme vorgelegt werden soll. Bei der Vorbereitung des Protokolls sollen die Mitgliedstaaten den folgenden drei Vorschlägen des Lenkungsausschusses besonderes Augenmerk schenken:

- Vorschlag zur Vermeidung von Verletzungen auf nationaler Ebene und zur Verbesserung der nationalen Rechtsverfahren
- Vorschlag zur Erhöhung der Effektivität bei der Filterung von Beschwerden und bei deren Bearbeitung (u.a. durch Einführung einer neuen Zulässigkeitsvoraussetzung und eventuell durch Erhöhung der Richterzahl)
- Vorschlag zur besseren und schnelleren Umsetzung von Urteilen des EGMR (u.a. durch Überwachung der gütlichen Einigungen und durch Ermächtigung des Ministerkomitees, gerichtlich gegen Staaten vorzugehen, die sich nicht an ihre Verpflichtungen halten)

In den Vorschlägen des Lenkungsausschusses wird bereits der eventuelle Beitritt der EU zur EMRK berücksichtigt.¹⁵ Wenn die EU Partei würde, bekämen benachteiligte Bürger und andere Betroffene die Möglichkeit, vor dem EGMR in Straßburg gegen Handlungen von EU-Organen zu klagen. Dadurch könnte der EGMR seine Funktion als „Hüter der Menschenrechte“ besser und umfassender wahrnehmen. Aus Sicht des Europarats sind die juristischen Hindernisse für einen Beitritt überwindbar,¹⁶ sodass dieses Argument nicht länger stichhaltig ist und es in erster Linie eine Frage des politischen Willens scheint, ob es zu einem Beitritt kommt oder nicht. Dem Beirat ist klar, dass sich die Arbeitsbelastung des Gerichtshofs dadurch wohl noch weiter erhöhen würde. Aber dieses Problem muss sowieso gelöst werden, unabhängig von einem eventuellen EU-Beitritt. Nach Ansicht des Beirats wären jedenfalls die Vorteile eines Beitritts der EU größer als die Nachteile.¹⁷

Der formale Beschluss über einen Beitritt muss von der Regierungskonferenz getroffen werden, die inzwischen begonnen hat. Das vom Konvent im Verfassungsentwurf genannte Ziel (Artikel 7 Absatz 2) müsste in die von der Regierungskonferenz zu verabschiedende Verfassung übernommen werden, die von allen Mitgliedstaaten zu ratifizieren ist. Anschließend muss der EU-Ministerrat einstimmig beschließen, Beitrittsverhandlungen zu eröffnen. Ein Beitritt zöge übrigens auch aufseiten des Europarats Vertragsänderungen nach sich; auch alle Mitglieder des Europarats müssten dem Beitritt zustimmen.¹⁸ Es sind also kurzfristig noch viele Probleme zu lösen. Mittelfristig ist ein Beitritt nach Auffassung des Beirats aber die beste Option. Er empfiehlt der Regierung

15 Der Generalsekretär des Europarats hat übrigens kürzlich vorgeschlagen, die EU könne dem Europarat als assoziiertes Mitglied beitreten. Der Beirat verzichtet im Rahmen dieses Gutachtens darauf, diesen Vorschlag näher zu untersuchen, da die vollständige schriftliche Fassung des Vorschlags erst kurz vor Fertigstellung des Gutachtens vorlag.

16 Siehe „Study of technical and legal issues of a possible EC/EU accession to the European Convention on Human Rights“, Straßburg: Europarat, Lenkungsausschuss für Menschenrechte (2002) 010, Add. 2, 28. Juni 2002.

17 Siehe u.a. das Gutachten Nr. 15 des AIV, „Een Europees Handvest voor Grondrechten“, Den Haag, Mai 2000.

18 Beiträge der Parlamentarischen Versammlung zu diesem Thema sind in den Entschlüssen 1139 und 1613 (2003) und im zugehörigen Pangalos-Bericht (Doc. 9846) vom 24. Juni 2003 enthalten.

daher, den Vorsitz im Europarat dazu zu nutzen, die Beschlussfassung in diesem Sinne voranzutreiben. Auch danach können die Niederlande als Mitglied des Europarats mit gutem Beispiel vorangehen, indem sie sich für die erforderlichen Änderungen in der EMRK einsetzen und die Neufassung anschließend möglichst bald ratifizieren.

Der Beirat empfiehlt der Regierung außerdem, sich bei der Diskussion über die Reform der Arbeitsweise und der Organisation des EGMR in erster Linie von inhaltlichen Argumenten und von Effizienzerwägungen leiten zu lassen und nicht von finanziellen und wirtschaftlichen Motiven oder von politisch motivierten Argumenten, die dazu führen würden, dass der individuelle Rechtsschutz angetastet würde. Der Gerichtshof ist eine richtungweisende Autorität, und so wäre es nach Auffassung des Beirats nicht zu vertreten, wenn die Prinzipien des Europarats aus finanziellen oder politischen Gründen in Gefahr kämen. Der Beirat hält es in diesem Zusammenhang für angezeigt, Lösungen für die schnellere Abhandlung der rund 90 % eindeutig unzulässigen Beschwerden zu finden, z.B. durch Einrichtung einer fünften Kammer und durch Verstärkung der Kanzlei, damit der große Bearbeitungsrückstand aufgeholt werden kann. Die Einführung der Bedingung, dass ein Beschwerdeführer einen wesentlichen Nachteil erlitten haben muss, hält der Beirat nicht für wünschenswert. Eine solche Bedingung wäre sowieso nicht auf die erwähnten 90 % eindeutig nicht zulässigen Beschwerden anwendbar, sondern höchstens auf die 10 % aller Fälle, in denen tatsächlich Verletzungen der Menschenrechte vorliegen können. Dies brächte den individuellen Rechtsschutz in Gefahr, während es ja gerade das Gegenteil zu erreichen gilt.

Der Beirat hat den (vorläufigen) Standpunkt der niederländischen Regierung in dieser Sache dem Bericht entnommen, der einen Ausblick auf den niederländischen Vorsitz im Europarat enthält. Darin heißt es, die Regierung setze sich dafür ein, es dem EGMR zu ermöglichen, sich auf die Angelegenheiten zu konzentrieren, die wesentlich zur Rechtsfortbildung in Europa beitragen.¹⁹ Der Beirat möchte hierzu anmerken, dass man sich zwar dafür entscheiden könnte, die rechtsfortbildende Funktion des EGMR zu stärken, dass seine Funktion als Hüter des Rechts jedoch äußerst wichtig bleibt, nicht zuletzt angesichts der ansehnlichen Zahl der für begründet erklärten Beschwerden und da es immer noch Mitgliedstaaten gibt, in denen noch kein ausreichender Schutz der Menschenrechte besteht. Zur Entlastung des EGMR muss im Rahmen des Europarats an der verstärkten Umsetzung der EMRK auf nationaler Ebene und an der Stärkung der nationalen Rechtsmittel statt an Beschränkungen des Straßburger Verfahrens gearbeitet werden. Von den Niederlanden als einem der Gründerstaaten des Europarats darf und muss erwartet werden, dass sie in dieser wichtigen Diskussion, die zu einem Paket zusammenhängender Maßnahmen führen soll, eine aktive und fördernde Rolle spielen. Sollte die Regierung hierzu eine nähere Stellungnahme wünschen, wäre der Beirat bereit, diese kurzfristig auszuarbeiten.

Überwachung der Einhaltung von Verträgen: andere (halb-)juristische Organe

Auch in vielen anderen Teilbereichen, die von den hier skizzierten Kernaufgaben erfasst werden, kann an der Optimierung der Überwachungsverfahren oder der tatsächlichen Umsetzung von bereits in Verträgen verankerten Änderungen dieser Verfahren gearbeitet werden. Als Beispiel sei hier auf das Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta über Kollektivbeschwerden (Unterzeichnung 1995, in Kraft getreten 1998) verwiesen. Nach Artikel 1 dieses Zusatzprotokolls haben die „anderen internationalen nichtstaatlichen Organisationen (neben Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen), die beraten-

¹⁹ Bericht an die Zweite Kammer, Brief vom 4. März 2003, S. 4.

den Status beim Europarat haben und vom Regierungsausschuss in eine zu diesem Zweck angelegte Liste eingetragen sind“ das Recht, Beschwerden über die Einhaltung der Charta vorzubringen. Die Liste umfasst mittlerweile fast 60 nichtstaatliche Organisationen. Ihre Aktivitäten haben bereits zu 20 registrierten Beschwerden geführt. Dieses Verfahren ist nach Meinung des Beirats als regulierte Gewährung von Aktionsraum für anerkannte Organisationen im Bereich der Zivilgesellschaft zu betrachten, die dank ihrer Erfahrung und ihres Wissens in der Lage sind, im Rahmen einzelner Rechtssachen eine ganze Reihe individueller Probleme angehen und lösen zu lassen. Bislang hat dieses Verfahren gut funktioniert und fundierte Urteile zu wichtigen Fragen hervorgebracht.²⁰ Das Protokoll wurde Mitte September 2003 von elf Staaten ratifiziert und von fünf weiteren unterzeichnet. Die Niederlande haben es bislang weder ratifiziert noch unterzeichnet und sollten dies nach Auffassung des Beirats baldmöglichst nachholen.

Die niederländische Regierung hat einen Ruf zu verteidigen, wenn es um die Stärkung des Völkerrechts geht. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Beirat der Regierung, während ihres Vorsitzes Untersuchungen über die juristische Qualität und die Effektivität der bestehenden Überwachungsverfahren im Bereich der Kernaufgaben des Europarats zu fördern. Zu denken wäre an die Verfahren des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter (CPT) – siehe etwa die Diskussion über die Erhöhung der Zahl der Tage, die sich der Sachverständigenausschuss in den Vertragsstaaten aufhalten darf²¹ – oder an die Rolle des Sachverständigenausschusses bei der Überwachung der Einhaltung der Europäischen Sozialcharta und an den Stellenwert des Urteils des Ausschusses bei der endgültigen Entscheidung des Ministerkomitees über die Frage, ob überhaupt eine Verletzung der Sozialcharta vorliegt. Eine vergleichbare Frage lässt sich bezüglich des Beratungsausschusses für nationale Minderheiten stellen, der das Ministerkomitee des Europarats bei der Beurteilung der Frage „unterstützt“ (Artikel 26 Absatz 1 des Rahmenübereinkommens), ob Staaten das Rahmenübereinkommen verletzen.

Ohne der Frage vorzugreifen, ob die Überwachungsverfahren dieser Art „juristischer“ ausgestaltet werden sollten, wobei die unabhängigen Sachverständigen mehr als nur eine beratende Funktion hätten, empfiehlt es sich, solche Verfahren regelmäßig zu überprüfen. Ein vorbildliches Beispiel hierfür ist die bei der letzten großen Revision der EMRK getroffene Entscheidung, die Beteiligung des Ministerkomitees im Verfahren zur Feststellung von Verletzungen der EMRK abzuschaffen. Die Niederlande können während ihres Vorsitzes in diesem Sinne fortfahren, indem sie die oben erwähnten Untersuchungen fördern. Daneben müssen sie die nationalen Regierungen auf ihre Verantwortung hinweisen, andere Mitgliedstaaten auf Rechtsverletzungen anzusprechen. Die zur Verfügung stehenden Instrumente müssen auch tatsächlich eingesetzt werden. Eine Konzentration auf die Kernaufgaben macht auch eine Konzentration auf Kernverfahren erforderlich. Die Niederlande sollten dabei eine Führungsrolle übernehmen und Staaten, die die Menschenrechte verletzen, klar auf ihr Fehlverhalten ansprechen. Das Ministerkomitee sollte eine aktive Rolle spielen und klare Standpunkte formulieren. Es ist sehr bedauerlich, dass Berichte des Anti-Folter-Komitees, z.B. der Tschetschenien-

20 Siehe mehrere Ausgaben des *Human Rights Information Bulletin* des Europarats, Generaldirektion für Menschenrechte, Straßburg. Es geht hier u.a. um Beschwerden der *International Commission of Jurists* gegen Portugal (über Kinderarbeit) und der Gewerkschaft *Syndicat National des Professions du Tourisme* gegen Frankreich (u.a. über Diskriminierung von Übersetzern beim Zugang zum Arbeitsmarkt).

21 Aktuell: Ministerkomitee (2003) 18./19. März 2003, S. 4.

Bericht – trotz Mitwirkung der Russischen Föderation bei den entsprechenden Besuchen –, nicht zu Beschlüssen des Ministerkomitees geführt haben. Dies untergräbt die Führungsrolle des Europarats auf dem Gebiet des Schutzes der Menschenrechte. Darüber hinaus sollten sich die Niederlande als Mitglied des Europarats zu Überwachungsverfahren aufgrund von Übereinkommen verpflichten, denen sie noch nicht beigetreten sind, z.B. dem Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta über Kollektivbeschwerden.

Überwachung der Einhaltung von Verträgen: die Parlamentarische Versammlung, das Ministerkomitee, der Menschenrechtskommissar des Europarats und das Sekretariat

Neben den Einrichtungen, die aufgrund der einzelnen Verträge dazu befugt sind, haben auch Organe wie die Parlamentarische Versammlung (PV) und das Ministerkomitee (MK) Überwachungsaufgaben. Die PV ist das parlamentarische Organ des Europarats und hat als solches verschiedene Funktionen. Zu ihren wichtigsten Befugnissen zählen die Wahl des Generalsekretärs (GS) und seines Stellvertreters, des Menschenrechtskommissars und der Richter des EGMR. Darüber hinaus verschafft sie den Aktivitäten des Europarats eine gewisse demokratische Legitimation. Sie ist aber auch der Motor hinter zahlreichen Aktivitäten des Europarats auf dem Gebiet der Schaffung von Standards und der Überwachung. Außerdem legt die PV in ihren Debatten die Anforderungen fest, denen neue Mitgliedstaaten genügen müssen, und sie sorgt für einschlägige Follow-up-Maßnahmen. Auch führt sie immer wieder Diskussionen über die Entwicklungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Rechte nationaler Minderheiten (siehe Anhang VII, Liste der 2002/03 behandelten Berichte). Der Parlamentarischen Versammlung stehen die folgenden Instrumente zur Verfügung: *Empfehlungen* an das Ministerkomitee zu Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Regierungen fallen, *Entschließungen* über Angelegenheiten, in denen sie selbst handlungsbefugt ist, *Stellungnahmen*, wenn es um Fragen wie die Aufnahme neuer Mitglieder und um Vertragsentwürfe geht, sowie *Richtlinien*, die in der Regel Anweisungen an ihre Ausschüsse enthalten. Die Existenz der PV steht nicht zur Diskussion, gleichwohl muss auch sie ihre Funktion überdenken und sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren. Es muss verhindert werden, dass die Mitglieder der PV die Agenda zu sehr auf nationale und persönliche Interessen und Lobbys ausrichten, wodurch sich das Tätigkeitsfeld des Europarats, trotz des bestehenden „Filtersystems“ in Form der Beschlussfassung über zu ergreifende Maßnahmen, immer mehr erweitert.²² Die in der Parlamentarischen Versammlung geführten Diskussionen und die im Anschluss daran gefassten Beschlüsse müssen immer zur Verwirklichung der oben genannten Kernaufgaben beitragen. Außerdem sollte der Bericht des Komitees der Weisen, der 1998 erschienen ist, aber noch zu wenig konkrete Ergebnisse bewirkt hat, nach Auffassung des Beirats in diesem Zusammenhang ebenfalls eine Rolle spielen.²³

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass das Ministerkomitee in der Beschlussfassung über Verletzungen der EMRK keine Rolle mehr spielt. Seit 1998 beschränkt es sich darauf, die Durchführung der Urteile des EGMR durch den verurteilten Staat zu überwachen (Artikel 46 Absatz 2 EMRK). Die Beschlussfassung des Ministerkomitees

22 Die Beschlussfassung erfolgt stufenweise: Vorschlag, Unterstützung suchen, Beschlussfassung auf Büroebene, Beschlussfassung durch die Vollversammlung und anschließend meist Beschlussfassung im Ministerkomitee. Dennoch sind auf diese Weise z.B. Umweltthemen und die Tierrechte auf die Tagesordnung gelangt.

23 Ministerkomitee (2003) PV1, Addendum: „Building Europe without dividing lines“, par. I, Straßburg, November 1998.

ist jedoch wenig effektiv und effizient, was vor allem an seiner Größe (Zahl der Mitgliedstaaten), den unterschiedlichen Interessen, der mangelnden Fokussierung und der geringen Beteiligung²⁴ liegt. So kann es passieren, dass ganz offensichtliche Verletzungen der EMRK lange Zeit nicht geahndet werden.²⁵ Dies beeinträchtigt die Glaubwürdigkeit des Europarats in hohem Maße. Das Ministerkomitee müsste in solchen Fällen viel früher ernsthafte Maßnahmen ergreifen. Sanktionen wie die Aussetzung der Mitgliedschaft oder sogar der Ausschluss – seit den Siebzigerjahren (Griechenland) nicht mehr verhängt – sollten nicht nur Theorie bleiben, auch wenn natürlich zunächst andere unterstützende Maßnahmen getroffen und sie nur als letztes Mittel eingesetzt werden sollten. Sollte das Einstimmigkeitsprinzip einer wirksamen Beschlussfassung im Wege stehen, könnte geprüft werden, ob für solche Fälle nicht eine andere Form der Beschlussfassung angezeigt ist, z.B. das Konsens-minus-eins-Prinzip (OSZE). Die Bekleidung einflussreicher Funktionen bringt nicht nur Verpflichtungen mit sich, sondern bietet auch Chancen. In dem neuen Mitgliedstaat Moldau hat der Vorsitz dazu geführt, dass Reformen und Gesetzesänderungen schneller vorankamen und dass die Presse, die Öffentlichkeit und Nichtregierungsorganisationen den Aktivitäten des Europarats große Aufmerksamkeit widmeten. Auch für einen „alten“ Mitgliedstaat wie die Niederlande kann der Vorsitz positive Auswirkungen haben. Durch aktive Gestaltung des Vorsitzes und durch Bereitstellung von Mitteln kann auch in den Niederlanden das Bewusstsein für diese einzigartige Organisation zum Schutz der Menschenrechte gestärkt werden.

Die Tätigkeiten des Sekretariats werden häufig als zweigleisig empfunden: Einerseits ist es gemeinsam mit der Parlamentarischen Versammlung der Motor vieler Aktivitäten, und es spielt eine dynamische Rolle. Andererseits scheinen bestimmte Aktivitäten mehr auf den Erhalt der eigenen Funktion als auf die Unterstützung der Mitgliedstaaten ausgerichtet zu sein, und viele Arbeitsprozesse verlaufen schleppend und bürokratisch. Das Sekretariat wird als Produzent eines unaufhörlichen Dokumentenstroms beschrieben. Dem Beirat ist bewusst, dass ein gut funktionierendes, angemessen ausgestattetes und effektiv arbeitendes Sekretariat für die Umsetzung aller wichtigen Aufgaben des Europarats notwendig ist. Dass den Mitarbeitern des Europarats dabei ständig zu wenig Mittel zur Verfügung stehen, steht außer Zweifel.²⁶ Nach Ansicht des Beirats können allerdings viele der ermittelten Schwachstellen des Sekretariats beseitigt werden, indem seine Funktionsweise gründlich durchleuchtet wird und eine Rückbesinnung auf die eigentlichen Aufgaben stattfindet. Die Zusammenlegung oder Aussetzung bestimmter Programme sollte dabei nicht ausgeschlossen werden. Damit das Sekretariat seine Aufgaben auch in der Zukunft angemessen ausführen kann, muss es einer kritischen Prüfung unterzogen werden, z.B. hinsichtlich seiner Rolle in Beschlussfassungs- und Mittelzuweisungsverfahren. Außerdem ist im Einklang mit den bereits eingeleiteten Entwicklungen eine bessere, auf interne Flexibilität und rein auf Qualität ausgerichtete Personalpolitik zu führen.

24 Zur Illustration: Bei der 112. Sitzung des Ministerkomitees waren nur Minister aus 12 Ländern (darunter kein EU-Land) anwesend. 16 Länder ließen sich von einem Staatssekretär vertreten. Die Niederlande hatten den Generalsekretär des Außenministeriums entsandt. Übrigens liegt der Anwesenheitsprozentsatz von Fachministern bei Fachtagungen deutlich höher.

25 Man denke z.B. an Verletzungen durch Italien, Griechenland oder die Türkei.

26 Die Finanzlage wurde einmal wie folgt beschrieben: „Es muss immer weniger Butter auf eine immer größere Scheibe Brot gestrichen werden, bis die Butter überhaupt nicht mehr zu schmecken ist.“

Interessante Möglichkeiten auf dem Gebiet der Umsetzung von Menschenrechtsstandards bieten sich auch dem Menschenrechtskommissar des Europarats. Dieses Amt wurde 1999 geschaffen und wird seitdem von Alvaro Gil-Robles bekleidet. Zu seinen Aufgaben zählen die Förderung der Erziehung zu Menschenrechten, die Ermittlung von Mängeln in diesem Bereich und die Berichterstattung über eventuelle Rechtsverletzungen in den Mitgliedstaaten.²⁷ Besonders die beiden letztgenannten Aufgaben haben überwachenden Charakter. Durch Besuche in den Mitgliedstaaten – auf Einladung oder aus eigener Initiative – kann sich der Menschenrechtskommissar ein besseres Bild von der allgemeinen Menschenrechtssituation vor Ort verschaffen oder feststellen, in welchen Teilbereichen eine Verbesserung der Lage erforderlich ist. Nach einem solchen Besuch erstattet der Kommissar dem Ministerkomitee und der Parlamentarischen Versammlung Bericht; seine Empfehlungen werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht. Der Beirat hat festgestellt, dass sich die Funktion des Menschenrechtskommissars seit ihrer Schaffung noch nicht sehr profiliert hat. Die Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungen des Europarats verläuft nicht immer koordiniert und der Informationsaustausch gestaltet sich mühsam. Das ist umso bedauerlicher, als für den Europarat als Institution, besonders in den neuen Mitgliedstaaten, großes Interesse besteht. Nach Auffassung des Beirats kann der Menschenrechtskommissar, sofern er vom Sekretariat angemessen unterstützt wird, einen wichtigen Beitrag zur Gesamtheit der Tätigkeiten des Europarats leisten, auch im Bereich des Vollzugs der Urteile des EGMR, bei der Umsetzung von Berichtsergebnissen und möglicherweise auch bei der Verringerung der Zahl der Rechtssachen, die beim EGMR anhängig gemacht werden. Der Beirat hält es daher für wichtig, dass die Regierung – fast vier Jahre nach der Einrichtung dieses Amtes – auf eine baldige systematische Evaluierung des Mandats des Menschenrechtskommissars und der Ausübung dieses Mandats hinwirkt und dafür sorgt, dass diese Evaluierung erforderlichenfalls zu konkreten Empfehlungen über die Definition des Mandats, die Art seiner Ausübung, die Ausstattung der Funktion und das Personenprofil des neu zu ernennenden Menschenrechtskommissars führt.²⁸

Kernaufgaben und Randaufgaben

In den bisherigen Ausführungen wurde dargelegt, auf welche Aufgaben sich der Europarat nach Auffassung des Beirats konzentrieren sollte. Es geht dabei einerseits um die Aufgaben, die unter den heutigen Umständen am dringlichsten sind (wie die Förderung der Demokratie), und andererseits um die schärfere Überwachung der Einhaltung der Vereinbarungen. Der Beirat formuliert zu diesem Zweck einige Kriterien, anhand deren sich überschlägig ermitteln lässt, ob es sinnvoll ist, dass der Europarat aktiv wird. Die Definition des Kernmandats und die Kriterien sollten allerdings nicht kritiklos angewendet werden. In bestimmten Bereichen haben die Aktivitäten des Europarats einen deutlichen Mehrwert, auch wenn der Zusammenhang mit dem ursprünglichen Mandat nicht unmittelbar sichtbar wird. Zur Veranschaulichung einige Beispiele.

Zu denken wäre zunächst an einige Elemente im Rahmen des Programms zur Stärkung der sozialen Kohäsion (Bildung, Wohnen, Beschäftigung und Gesundheit), die für die Gewährleistung sozialer Rechte sehr wichtig sind und die dabei helfen, ein förderndes Umfeld („enabling environment“) zu schaffen und eine direkte Verbindung zur schrittweisen Umsetzung der Europäischen Sozialcharta herzustellen. Diese Elemente

27 Entschließung (99) 50, angenommen vom Ministerkomitee am 7. Mai 1999, Artikel 3.

28 Der jetzige Kommissar wurde nach Artikel 11 der Entschließung (99) 50 vom 7. Mai 1999 für 6 Jahre ernannt.

gehören zum Thema Menschenrechte und damit zum Kernmandat des Rats. Viele Aktivitäten und Programme auf diesem Gebiet werden von der Entwicklungsbank des Europarats finanziell unterstützt. Im Gesundheitsbereich ist die Europäische Pharmakopöe, die sich mit der Arzneimittelqualität und den vor der Zulassung an Medikamente zu stellenden Anforderungen beschäftigt, ein Beispiel für eine Aktivität, die viel zur Verwirklichung des Rechts auf Gesundheitsfürsorge beigetragen hat. Diese finanziell nahezu autarke Organisation hat in Europa und sogar weltweit Vorbildfunktion. Der Beirat stellt die Relevanz ihrer Arbeit daher auch nicht in Frage. Allerdings sollte darüber nachgedacht werden, ob die Aktivitäten der Pharmakopöe in Zukunft nicht organisatorisch vom Europarat getrennt werden sollten. Auch in anderen Bereichen des Gesundheitswesens (z.B. Sicherheit und Qualität von Blutkonserven) hat der Europarat sehr wichtige Vorarbeit geleistet und Normen etabliert, auch für die EU.²⁹ Nach Angaben von Gesprächspartnern befinden sich diese Aktivitäten des Rats in einer Übergangsphase. Die Absicht der zuständigen niederländischen Ministerien, sich während des Vorsitzes über die künftigen Aktivitäten im Gesundheitsbereich Gedanken zu machen, u.a. durch die Organisation von Expertentreffen, wird daher vom Beirat voll und ganz unterstützt.

Angesichts der langen Liste der zurzeit 192 Verträge des Europarats (siehe Anhang VIII) und der Übersicht über seine Aktivitäten (siehe Anhang II) fällt unmittelbar auf, wie umfassend das Tätigkeitsfeld des Europarats mittlerweile geworden ist. Auf der Liste finden sich Themen wie Terrorismusbekämpfung, Tierschutz, Datenschutz, Steuerangelegenheiten, Insidergeschäfte, die Verwendung bestimmter Detergenzien, Handel mit Suchtstoffen, grenzüberschreitendes Fernsehen und Bioethik, darüber hinaus mehrere Themen aus den Bereichen Liberalisierung der Märkte, Sport, Jugend, Umwelt, Sprache und Film. Das sind Themen, die auch im Rahmen der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums mittlerweile aufgegriffen worden sind. Bei einigen der Themen ist eine Verbindung zu den Kernaufgaben des Europarats kaum erkennbar oder nur über Umwege herzustellen, etwa beim Thema Doping und bei einigen Aktivitäten auf den Gebieten Entwicklungszusammenarbeit und Umwelt. Ohne die Bedeutung der Themen als solche und die Notwendigkeit des Engagements dafür zu verkennen, ist der Beirat der Auffassung, dass eine kritische Prüfung der Aktivitätenpalette angezeigt ist. Eine solche Prüfung kann zu einer Sanierung (besonders von Übereinkommen, die nie wirklich mit Leben erfüllt waren) und zur Konzentration auf wesentliche Aufgaben und Aktivitäten führen. Der Generalsekretär des Europarats hat sich in seinem kürzlich erschienenen Bericht über die finanziellen Aspekte der Aktivitäten des Europarats ebenfalls mit der Frage auseinandergesetzt, welche Aufgaben Priorität haben müssen, und entsprechende Vorschläge unterbreitet. Seiner Meinung nach müssen angesichts der allgemeinen Finanzlage die Aktivitäten auf den Gebieten Bioethik und Datenschutz 2004 erheblich eingeschränkt werden. Die Mittel, die durch Kürzungen bei den Programmen „Visions of Europe“ und „Cultural Heritage“ frei werden, sollen anderen vorrangigen Zwecken, insbesondere im Rahmen des Übereinkommens zur Verhütung von Folter, zugute kommen.³⁰ Es fehlt allerdings eine Darlegung des dieser Entscheidung zugrunde liegenden Grundgedankens. Dadurch kann der Eindruck entstehen, diese Priorisierung sei willkürlich und richtungslos.

Anhand der Prüfkriterien und der „Gegenindikationen“ muss es möglich sein, ein auf das Wesentliche konzentriertes Aufgabenpaket für den Europarat zusammenzustellen.

²⁹ Auch auf diesem speziellen Gebiet sind auf diese Weise EU-Richtlinien entstanden.

³⁰ Idem, S. 8.

Die Erwägung, dass es in der Praxis nicht leicht sein dürfte, über die Definition der Kernaufgaben einen Konsens zu erzielen, ist kein Grund, von diesem Vorhaben abzusehen, denn dies würde die Diskussion über den Fortbestand des Europarats anfachen und bei manchen Mitgliedstaaten zu einer Abnahme des Interesses am Europarat führen.

Wer die Konzentration auf Kernaufgaben als Beschneidung des Europarats versteht, verkennt seine enorme Bedeutung und die Wichtigkeit der vielen Aktivitäten, die derzeit durchgeführt werden. Man sollte sich allerdings immer wieder fragen, wie sich Doppelarbeit vermeiden lässt, ob in bestimmten Fällen internationales Handeln erwünscht ist und welchen Mehrwert im Vergleich zu nationalen Maßnahmen dies hätte (analog zur Diskussion über den (teilweisen) Rückzug des Staates auf nationaler Ebene und zum Subsidiaritätsprinzip). Außerdem muss die Frage diskutiert werden, ob – u.a. angesichts der knappen Finanzmittel und der begrenzten organisatorischen Kapazität der internationalen Organisationen – eine Verschlankung nicht gerade zu besseren Leistungen des Europarats im Bereich seiner Kernaufgaben führen kann. Dazu müssten die „Eigentümer“ des Europarats, die Mitgliedstaaten, genau wissen, welche Richtung sie einschlagen wollen, und sie müssten dann auch die für die getroffenen Entscheidungen erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen.

Zur näheren Ausarbeitung dieser Erwägungen und zu einer noch konkreteren Definition der Aufgaben des Europarats in den kommenden Jahren empfiehlt der Beirat der Regierung, eine interministerielle Gruppe von Sachverständigen einzusetzen, die systematisch anhand der – eventuell verschärften und operationalisierten – Prüfkriterien und Gegenindikationen einen praktischen Leitfadens zur Entscheidung der Frage erstellt, was in Straßburg Priorität genießen soll und was nicht. Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung dieser Aufgabe sind eine kritische Herangehensweise und die Bereitschaft, nicht automatisch vom Nutzen historischer Errungenschaften auszugehen.

Verbindende Rolle zwischen dem Europarat und Nicht-EU-Mitgliedern

Die dem Beirat gestellte Frage, ob dem Europarat angesichts einer größer werdenden EU noch eine verbindende Rolle zukommt, ist ausdrücklich zu bejahen, und zwar aufgrund des fast paneuropäischen Charakters des Europarats, seiner noch unvermindert wichtigen Kernaufgaben auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Demokratie und der sozialen Kohäsion und seiner sich daraus ergebenden Bedeutung als breites Forum mit großer Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen.³¹ Im Rahmen dieses Gutachtens beschränkt sich der Beirat allerdings auf einige kurze Bemerkungen zu diesem Thema, und zwar aufgrund seines Arbeitsprogramms, das sowohl für 2003 als auch für 2004 das Thema „Neue Nachbarn und der Umgang mit ihnen in der künftigen europäischen Architektur“ vorsieht, in dessen Rahmen er sich mit dieser Frage befassen wird. An dieser Stelle sei nur angemerkt, dass es in vielen Diskussionen im Europarat immer wieder um die Frage geht, welche Grundvoraussetzungen die Staaten erfüllen müssen, die gemeinsam den Europarat bilden. Diese Diskussionen sind nicht nur eine Reaktion auf Menschenrechtsverletzungen, sondern haben auch das Ziel, die juristische Infrastruktur in den betreffenden Staaten zu stärken, nicht zuletzt um (ethnischen) Konflikten vorzubeugen. Die Achtung der Menschenrechte, einschließlich Aspekten wie der Zugang zu einer kompetenten und unabhängigen Gerichtsbarkeit und ein demokrati-

31 Siehe hierzu den Bericht des niederländischen Berichterstatters der PV, R. van der Linden, „Future of the co-operation between European Institutions“, Doc. 9483, 5. Juni 2002 und die Entschließung 1290 (2002).

ches Staatssystem, ist auch für diejenigen Mitgliedstaaten des Europarats von Bedeutung, die (vorläufig) nicht Mitglied der EU werden. In dieser Hinsicht teilt der Beirat die Auffassung des Ministerkomitees, dass der Rat seine Arbeit im Bereich Demokratie und Vorrang des Rechts in den Mitgliedstaaten nicht nur als eigenständiges Ziel fortsetzen soll, sondern auch mit Blick auf die Gewährleistung langfristiger Stabilität. Mitglieder des Europarats, die nicht Mitglied der EU sind, müssen nicht nur die mit der Mitgliedschaft im Europarat verbundenen Pflichten erfüllen – so müssen sie bei Verletzung der Menschenrechte mit einer Verurteilung rechnen –, sondern wissen auch, dass sie von ihm Unterstützung beim Aufbau einer stabilen, auf fundamentalen Werten basierenden toleranten Gesellschaft erwarten dürfen.³² Die Russische Föderation und die Republik Moldau sind hierfür gute Beispiele. Selbstverständlich steht es den Mitgliedstaaten frei, neue Themen auf die Tagesordnung des Europarats zu setzen. Diese Themen müssen jedoch die genannten Prüfkriterien erfüllen. Andernfalls muss der Rat von solchen neuen Aufgaben absehen, unabhängig davon, welcher Staat sie vorgeschlagen hat. Dass der Europarat dadurch für manche Mitglieder weniger interessant werden könnte, muss in Kauf genommen werden.

32 Dies gilt übrigens mutatis mutandis ebenso für EU-Mitglieder.

IV Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

Nach Auffassung des Beirats sollte sich der Europarat systematisch und langfristig auf die Verstärkung seiner Kernaktivitäten konzentrieren. Für die übrigen Aufgaben gibt es drei Möglichkeiten: sofortige oder allmähliche Beendigung, Übertragung an andere Organisationen (z.B. im Falle der Wahlbeobachtung) oder, soweit es Bereiche betrifft, die die Kernaufgaben berühren, Zusammenarbeit mit anderen Organisationen. In diesem Zusammenhang ist es nützlich, die bestehenden Formen der Zusammenarbeit des Europarats mit den anderen europäischen Organisationen zu skizzieren und gegebenenfalls kritisch zu bewerten (siehe Anhang IX, Übersicht über die Beratungsstrukturen und Kooperationsmechanismen). Der Beirat hat im Rahmen dieses Gutachtens nicht versucht, die vollständige Aufgabenpalette der jeweiligen Organisationen einer Kosten-Nutzen-Analyse zu unterziehen; vielmehr ging es ihm darum, einige wichtige Bereiche zu ermitteln, in denen sich Koordination und Zusammenarbeit verbessern lassen.

Der Europarat und die EU

Der Europarat und die EU treten im Rahmen der Förderung gemeinschaftlicher Werte und Normen sowohl selbstständig als auch gemeinsam auf. In den Bereichen, in denen sich die EU mit dem Schutz der Menschenrechte befasst, geht es meist in erster Linie um wirtschaftliche Interessen, während sich der Europarat auf den Schutz der Menschenwürde im weiten Sinne konzentriert. Die Zusammenarbeit der beiden Organisationen ist vornehmlich auf die Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte sowie auf den Schutz nationaler Minderheiten ausgerichtet.³³ Ein Unterschied besteht allerdings hinsichtlich der Mitgliedschaft. Selbst nach der Erweiterung auf 25 Länder wird die EU nicht annähernd denselben Charakter haben wie der Europarat, während aber der Einfluss der EU-Mitgliedstaaten (als Block) auf die Entwicklungen innerhalb der Strukturen des Europarats beträchtlich sein kann.³⁴

Seit der Europarat 1974 bei der EWG in Brüssel ein Verbindungsbüro eröffnete, bestehen institutionalisierte Kontakte zwischen beiden Organisationen. Ende der Achtzigerjahre wurde die Zusammenarbeit durch Einrichtung zahlreicher regulärer Beratungsstrukturen verstärkt.³⁵ Im Lauf der Jahre wurden viele Reformvorschläge und Empfehlungen für künftige Arbeitsmethoden und zur Verbesserung der Zusammenarbeit vorgelegt. Dabei wurden immer zunächst die Länder und Ziele ermittelt, bei denen gemeinsame Aktivitäten einen Mehrwert haben könnten. So wurden unter Einsatz von Finanzmitteln der EU und Kompetenzen des Europarats im Jahr 2000 erste gemeinsame Programme zur Unterstützung von Ländern aufgelegt, die in der Zukunft möglicherweise für einen EU-Beitritt in Frage kommen. Um die Durchführung dieser Programme begleiten zu können, nimmt die EU an den Sitzungen der relevanten Lenkungsausschüsse des Europarats teil. Eine zwischenzeitliche Auswertung dieser Programme hat ergeben, dass diese Kooperation zu einer besseren Sichtbarkeit der EU, aber auch zu einer höheren Arbeitsbelastung der Europäischen Kommission geführt hat. Die Belastung soll durch eine

33 Siehe Gemeinsame Erklärung vom 3. April 2001.

34 Gespräche in Straßburg haben ergeben, dass in der heutigen Situation kaum von einer Blockbildung die Rede sein kann. Als Hauptgrund dafür wurde angegeben, dass sich die heutigen EU-Mitglieder nicht über die Funktion und die Zukunft des Europarats einig sind.

35 Die so genannten Vierertreffen wurden mit einer politischen Erklärung vom 5. Mai 1989 formalisiert.

bessere Aufgabenverteilung, Kommunikation und Koordination zwischen dem Europarat und der Europäischen Kommission verringert werden, sodass die Aufgaben auf realistischere Weise angegangen und verstärkt Maßnahmen ergriffen werden können, die andere Programme synergetisch ergänzen.³⁶ Auch in anderen Bereichen wird mit sehr wechselndem Erfolg zusammengearbeitet. Es entstanden teilweise parallele Programme und Organisationen, die zu einer Konkurrenzsituation führten. In diesem Zusammenhang verweist der Beirat unter anderem auf für den Bürger und die Gesellschaft interessante Aktivitäten zur Bekämpfung des Rassismus (durch ECRI und EUMC) und auf die vielen Aktivitäten auf der Ebene der lokalen und regionalen Behörden, aber auch auf die zahlreichen Maßnahmen anderer Träger in weiteren Bereichen (z.B. Sprachkurse, soziale Themen, Kultur, Medien und Unterstützung von NGOs). Bei all diesen Aktivitäten liegt der große Unterschied zwischen dem Europarat und der EU im Umfang der zur Verfügung stehenden finanziellen und anderen Mittel. Bei der vom Beirat befürworteten Konzentration auf die Kernaufgaben des Europarats muss auch dieser Aspekt berücksichtigt werden. Im Rahmen einer kohärenten Außenpolitik darf erwartet werden, dass in den verschiedenen Foren sorgfältig, aber auch rationell mit Menschenrechtsaktivitäten umgegangen wird. Dies ist eine wichtige Aufgabe der Regierungen der einzelnen Mitgliedstaaten. Wichtig ist dabei, dass die Durchführung von Aktivitäten zwischen den zuständigen Ministerien auf nationaler Ebene gut koordiniert wird, was in der Praxis leider nicht immer der Fall ist.

Mit den Verträgen von Maastricht (1992), Amsterdam (1997) und Nizza (2001) hat die EU im Laufe der Zeit neue Befugnisse erhalten, bzw. die bestehende Praxis wurde vertraglich festgeschrieben. Dadurch haben sich die Aktivitäten und Verantwortlichkeiten von EU und Europarat einander weiter angenähert. In seiner ständigen Rechtsprechung weist der Gerichtshof in Luxemburg schon seit Jahrzehnten darauf hin, dass „die Grundrechte zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gehören, deren Wahrung der Gemeinschaftshof zu sichern hat“. Dabei lässt sich der Hof von den Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten, von der Charta der Grundrechte der EU und von internationalen Menschenrechtsinstrumenten, darunter insbesondere die EMRK, leiten und inspirieren.³⁷ Die betreffende Rechtsprechung ist in Artikel 6 Absatz 2 des EU-Vertrags kodifiziert. Darüber hinaus hat die EU im Vertrag von Nizza (Artikel 7) festgelegt, dass bestimmte vertragliche Rechte derjenigen Mitgliedstaaten, die die in Artikel 6 Absatz 1 des EU-Vertrags genannten Grundsätze (Freiheit, Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit) schwerwiegend und anhaltend verletzen, ausgesetzt werden können. Dadurch begeben sich die EU und der Europarat mit ihren Aktivitäten öfter auf das Terrain des anderen, und deshalb ist es wichtig, dass die Abstimmung zwischen den Gerichten in Straßburg und Luxemburg gewährleistet ist und dass bei eventuellen ernsthaften Diskrepanzen eingeschritten wird.³⁸ In der Praxis hat sich die inhaltliche wie institutionelle Zusammenarbeit zwischen den beiden Höfen in den letzten Jahren bereits intensiviert.³⁹ Abschließend weist der Beirat noch auf die möglichen Folgen der Ergeb-

36 Siehe „Evaluation of Joint Programmes between the European Commission and the Council of Europe“, <http://www.europa.eu.int/comm/europeaid/evaluation/evinfo/tacis/951557>.

37 Siehe hierzu im Einzelnen z.B. Urteil vom 29. Mai 1997, Sache C-299/95, Kremzow.

38 Dies gilt beispielsweise für das Recht auf Gleichbehandlung, ein Bereich, dem die EU traditionell hohe Priorität einräumt.

39 Siehe hierzu auch „Een Europees Handvest voor Grondrechten?“, Gutachten Nummer 15 des AIV, Den Haag, Mai 2000.

nisse des Konvents (besonders der Verfassungsentwurf für die EU) hin.⁴⁰ Wie bereits erwähnt wird sowohl im Rahmen der EU als auch des Europarats geprüft, welche Folgen eine nähere Beschlussfassung auf dem Gebiet der Menschenrechte für beide Organisationen hat.⁴¹

Zusammenfassend stellt der Beirat fest, dass in einigen Bereichen offensichtlich eine relativ gute und intensive Zusammenarbeit entstanden ist. In anderen Bereichen gestaltet sie sich weitaus schwieriger oder existiert gar nicht. Angesichts der starken Überschneidungen hinsichtlich der politischen Zielsetzungen, der Mitgliedschaft und der Aktivitäten bezweifelt der Beirat sehr, dass eine Zusammenarbeit an sich eine Lösung für die festgestellten Probleme wäre, insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeiten des Europarats. Dass auf dem Gebiet der Menschenrechte sowohl der Europarat als auch die EU weiterhin eine Rolle spielen werden, steht für den Beirat nicht zur Diskussion. Die eigentliche Herausforderung ist die Frage, auf welche Art und Weise die Mitglieder, die auch in absehbarer Zeit noch nicht der EU beitreten können, weiterhin an der Rechtsentwicklung auf diesem Gebiet beteiligt werden können.

Der Europarat und die OSZE

Auch mit der OSZE hat der Europarat auf bestimmten Gebieten Gemeinsamkeiten und Berührungspunkte.⁴² Zunächst einmal die Mitgliedstaaten; in dieser Hinsicht gibt es ein sehr hohes Maß an Überschneidung. Inhaltliche Berührungspunkte sind die Themen Demokratie, Menschenrechte, Stärkung des Rechtsstaats (darunter Wahlbeobachtung) und Schutz nationaler Minderheiten. Beide Organisationen operieren dabei aus ihrer eigenen Perspektive, d.h. der Europarat richtet sich vor allem auf die Verwirklichung des Rechtsstaatsgedankens und auf den Rechtsschutz des Individuums, während sich die OSZE, u.a. im Rahmen ihrer zahlreichen Feldmissionen, auf die Förderung der politischen Stabilität in der Region und auf die Entwicklung und Stärkung einer verantwortungsvollen Regierungsführung, der zivilen Zusammenarbeit und der multikulturellen Gesellschaft konzentriert.

Während des Kalten Kriegs richtete sich die Aufmerksamkeit innerhalb der KSZE bzw. OSZE, abgesehen von ihren Aktivitäten auf dem Gebiet der Sicherheit, hauptsächlich auf die Bereiche menschliche Kontakte, Informationsaustausch und Kultur. Mittlerweile gehört aber die viel breitere Auffassung, dass dem Frieden und der Sicherheit am besten durch Demokratie, Einhaltung des Grundsatzes vom Vorrang des Rechts und Achtung der Menschenrechte gedient ist, zum OSZE-Besitzstand. In den Neunzigerjahren hat die Organisation daher Aufgaben im Bereich der friedlichen Konfliktlösung zwischen Staaten, des Krisenmanagements und des Wiederaufbaus nach Konflikten übernommen. Den Europarat und die OSZE verbindet neben konkurrierenden Interessen auch eine von Kontakten und Zusammenarbeit geprägte Vergangenheit. Konkret findet diese Zusammenarbeit oft zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen statt. Bei der OSZE geht es dabei um das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR), das Büro des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten (HCNM) und den Beauftragten für Medienfreiheit. Auch über die Feldmissionen stimmt man sich in den letzten Jahren häufig, allerdings mit wechselndem Erfolg, auf formeller und infor-

40 Siehe hierzu auch Schreiben des AIV „Brief aan bewindspersonen over resultaat Conventie“, Den Haag, AIV/CEI-028/03 vom 28. August 2003.

41 Siehe auch Dokument SG/Inf(2002)12 vom 28. März 2002.

meller Basis ab, um relevante Informationen auszutauschen und Doppelarbeit zu vermeiden. Außerdem arbeiten die Organisationen bei Bedarfsermittlungsmissionen und Fortbildungen sowie auf logistischem Gebiet zusammen. Ende der Neunzigerjahre kooperierten die OSZE und der Europarat unter anderem in Bezug auf Bosnien-Herzegowina (Vorbereitung auf die Mitgliedschaft im Europarat) und Kroatien (vor allem Gesetzgebungsaktivitäten). Auch mit dem ODIHR wird in verschiedenen Ländern in allen Programmphasen (Planung, Durchführung und Evaluierung) zusammengearbeitet. Mit dem HCNM hat der Europarat beispielsweise im Rahmen vieler Programme zu den Themen Staatsbürgerschaft, Sprachgesetzgebung und Integration von Ausländern in Estland und Lettland sowie – unter Beteiligung der Europäischen Kommission – im Zusammenhang mit neuer Sprachgesetzgebung für Minderheiten in der Slowakei zusammengearbeitet. Diese Kooperationen haben es ermöglicht, Wissen und Erfahrungen sowie den politischen Einfluss der einzelnen Organisationen zu bündeln. Dies gilt gleichermaßen für die Zusammenarbeit mit dem OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit und für die Ausarbeitung von Wahlgesetzen.

Im institutionellen Bereich sind im Lauf der Jahre viele überwiegend verfahrenstechnische Vereinbarungen getroffen worden, die die Kooperation zwischen Europarat und OSZE vereinheitlichen und verbessern sollten. Daraus ist der „Gemeinsame Katalog der Kooperationsmodalitäten“ hervorgegangen.⁴³ In diesem Katalog werden die wichtigsten Formen der Beratung zwischen den beiden Organisationen beschrieben. Dennoch ist die Frage gerechtfertigt, ob die Organisationen, bei allen Bemühungen um eine bessere und intensivere Zusammenarbeit, ihre begrenzten Mittel für die besten Ziele einsetzen. Sowohl bei der OSZE als auch – in geringerem Umfang – beim Europarat hat nach und nach eine Ausweitung der Aktivitäten auf einander überschneidende Gebiete stattgefunden. Beispiele hierfür sind die Wahlbeobachtung und der „Wettbewerb“ um den Zugang zu Tschetschenien, aber auch ganz allgemein der Bereich der menschlichen Dimension. Die Kontakte verliefen in zunehmendem Maße schwierig oder die Organisationen ließen sich gegeneinander ausspielen.⁴⁴ Auch kommt es vor, dass beide Organisationen für bestimmte Bereiche ein Monopol beanspruchen, obwohl sie doch beide dieselben Ziele verfolgen. Dies gilt zum Beispiel für die Unterstützung der Institution des Ombudsmanns in ehemaligen sozialistischen Staaten; es kam z.B. vor, dass sich die Ombudsmänner der Region erst in Warschau trafen und nur wenige Wochen danach in Straßburg. Auch unterstützten beide Organisationen aktiv die Rechtsreformen in verschiedenen Ländern. Abschließend noch das folgende Beispiel: Obwohl die OSZE eine eigene Einheit zur Unterstützung der Polizeireformen in Mittel- und Osteuropa hat und auf diesem Gebiet inzwischen gute Erfolge erzielt hat, setzt der Europarat sein eigenes kleines Programm „Police and Human Rights“ fort, obwohl es offensichtlich schwierig ist, dafür ausreichende Mittel freizumachen.

42 Siehe hierzu auch „Nederland en de Organisatie voor Veiligheid en Samenwerking in Europa in 2003: rol en richting“, Gutachten Nr. 26 des AIV, Den Haag, Mai 2002.

43 Am 12. April 2000 von den Generalsekretären des Europarats und der OSZE in Wien unterzeichnet.

44 Siehe hierzu den Bericht des Außenministeriums „Alliance for Human Rights and Democracy“, Den Haag, 5. Juni 1998, und den Brief des damaligen Außenministers van Aartsen an die Zweite Kammer des Parlaments vom 14. Dezember 2001 über die Beziehungen zwischen der OSZE, der Europäischen Union und dem Europarat.

Zusammenarbeit mit anderen Organisationen: einige Schlussfolgerungen

- Der Europarat arbeitet auf vielen Gebieten mit der EU und der OSZE zusammen. Besonders in funktioneller und verfahrenstechnischer Hinsicht sind zahlreiche Vereinbarungen getroffen worden mit dem Ziel, Aktivitäten besser aufeinander abzustimmen und Informationen auszutauschen.
- Die Beziehungen zwischen den verschiedenen Organisationen sind allerdings immer von einer zweigleisigen Absicht gekennzeichnet: Einerseits ist man davon überzeugt, dass sich praktische Probleme in enger Zusammenarbeit und Synergie besser lösen lassen, andererseits spielen aber auch immer Konkurrenzerwägungen und Expansionsbestrebungen eine Rolle.
- Es ist ein Wildwuchs an gleichartigen und sich in einigen Fällen stark überschneidenden Aktivitäten und Organisationsstrukturen entstanden. Alle drei Organisationen befassen sich mit Themen wie Terrorismus, Rassismus, Todesstrafe, Minderheiten (z.B. Sinti und Roma), mit regionenbezogenen Aktivitäten, Wahlbeobachtung, Gesetzes- und Rechtsangelegenheiten und z.B. der Organisation von Seminaren zu verwandten Themen. Mit mindestens einer Organisation überschneiden sich die Tätigkeiten des Europarats unter anderem in den Bereichen Feldmissionen, Korruption, organisiertes Verbrechen, Gesundheit und Audiovisuelles.
- Der Beirat empfiehlt, die Lösung nicht automatisch in einer institutionellen Zusammenarbeit zu suchen. Damit lassen sich nicht alle Probleme beseitigen, jedenfalls nicht die des Europarats. Der Beirat hält Kooperation und Synergie nur dann für gut organisierbar, wenn sich die Kooperationspartner stark darauf konzentrieren, die Interessen zu vertreten, derentwegen sie einst gegründet worden sind, und wenn sie danach streben, sich gegenseitig zu ergänzen.
- Der Beirat empfiehlt, zu prüfen, ob nicht in bestimmten funktionellen Bereichen Aufgaben so klar aufgeteilt oder aber zusammengelegt werden können, dass Informationsaustausch, Wissenserhalt und adäquate Überwachung gesichert bleiben. Dazu bedarf es einer kritischen Beurteilung aller Tätigkeiten und Strukturen einschließlich der Aktivitäten, die nach Auffassung des Beirats zu den Kernaufgaben des Europarats zählen. Als Grundlage dafür dienen die vom Beirat formulierten Prüfkriterien.

V Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die im Auftrag für das Gutachten gestellte Frage, ob der Europarat im Europa der Zukunft noch einen Mehrwert hat und eine verbindende Rolle spielt, kann der Beirat bejahen. Beides wird in dem Bereich zum Tragen kommen, in dem der Europarat seit je exzellente Arbeit geleistet und sich hohe Anerkennung erworben hat, nämlich im Bereich der Durchsetzung und Weiterentwicklung der Menschenrechte, des Grundsatzes vom Vorrang des Rechts und der Demokratie. Mit der Konzentration auf dieses Tätigkeitsfeld wird anerkannt, dass es neben dem Europarat eine OSZE gibt, in der seit dem Fall der Mauer die Ost-West-Blockaden größtenteils beseitigt sind. Und es wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die EU schon bald 25 Mitglieder zählen wird. Dadurch werden die Überschneidungen mit dem Europarat, sowohl in Bezug auf die Mitgliedschaft als auch hinsichtlich der Tätigkeitsfelder, immer größer. Aus diesen Gründen kommt der Beirat zu dem Schluss, dass sich der Europarat auf die oben genannten Kernaufgaben konzentrieren sollte. Eine Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im Bereich dieser Kernaufgaben ist selbstverständlich wünschenswert, sofern sie kein Selbstzweck ist. Als paneuropäische Organisation kann der Europarat gerade in diesem Bereich eine verbindende Rolle spielen und als Diskussionsforum sowie als Vorstufe für die Beschlussfassung auf vielen Gebieten dienen. Für andere Bereiche muss geprüft werden, welche Organisation am besten in der Lage ist, die jeweiligen Aufgaben zu übernehmen, und welche Formen der Koordinierung und des Informationsaustausches dazu passen. Auf diese Weise können die Mitgliedstaaten des Europarats und er selbst nach Meinung des Beirats einen optimalen Beitrag zur Stabilität und rechtlichen Qualität der europäischen Gesellschaft leisten.

Kernaufgaben

Der Europarat hat seit seiner Gründung 1949 ein sehr breites Tätigkeitsfeld entwickelt. Viele seiner Aktivitäten führt er nach Auffassung des Beirats auf qualitativ hohem Niveau durch. Die Tätigkeitspalette hat jedoch einen solchen Umfang angenommen, dass die Verwirklichung der Kernaufgaben des Rates in Gefahr gekommen ist. Zu diesen Kernaufgaben zählt der Beirat die Förderung der Demokratie (auch in Form der Unterstützung neuer Mitglieder), die Förderung des Grundsatzes vom Vorrang des Rechts, den Schutz der Menschenrechte, den Schutz der Rechte von Minderheiten, den Erhalt und die Förderung kultureller Werte und der kulturellen Vielfalt sowie die begleitende Unterstützung neuer Demokratien. Der enorme Umfang des Tätigkeitsfelds ergab sich aus den ursprünglichen Aufgaben, die dem Rat 1949 übertragen wurden, und aus der anschließenden Konkretisierung dieser Aufgaben durch Lenkungsausschüsse, die Parlamentarische Versammlung, das Sekretariat und das Ministerkomitee. Diese Akteure waren längst nicht immer bereit und in der Lage, die Kohärenz des gesamten Aktivitätenpakets und den Bezug aller Maßnahmen zu den Kernzielen des Rates zu garantieren. Dabei sei angemerkt, dass einige Tätigkeiten auf den ersten Blick nicht, auf den zweiten Blick aber durchaus zu den Kernaufgaben gerechnet werden können.

Da der Beirat im Rahmen dieses Gutachtens nicht in der Lage war, die gesamte Skala der Aktivitäten des Rates und die Art und Weise ihrer Durchführung systematisch zu untersuchen, empfiehlt der Beirat der Regierung,

- sich bezüglich der bestehenden Aktivitäten gezielt auf die Durchsetzung und effektive Anwendung der Überwachungsmechanismen des Rates zu konzentrieren,
- eine interministerielle Gruppe von Sachverständigen einzusetzen, die systematisch, anhand operationalisierter und gegebenenfalls verschärfter Prüfkriterien und Gegen-

indikationen, einen praktischen Leitfaden zur Entscheidung der Frage erstellt, was in Straßburg Priorität genießen soll und was nicht: Haben die geplanten Aktivitäten einen direkten Bezug zu den Kernaufgaben? Sind sie wirklich erforderlich? Haben sie einen Mehrwert? Haben sie auch wirklich Aussicht auf Erfolg?

- Unabhängig von einer solchen systematischen „Durchleuchtung“ des Europarats sollte festgestellt werden, welche der europäischen Verträge, die keine Teilabkommen sind, nur von wenigen Staaten ratifiziert worden sind. Diese Verträge könnten nach sorgfältiger Prüfung eventuell aufgehoben werden.

Kernaufgaben und Randaufgaben: „Wider Europe“

Der Beirat ist sich sehr wohl bewusst, dass der Europarat von zahlreichen Ländern und Nichtregierungsorganisationen als Plattform für Diskussionen über Themen genutzt wird, die sie außerhalb des Rates nicht führen können, etwa weil sie kein Mitglied der EU sind. Zwar haben einige dieser Themen Berührungspunkte mit den Kernaufgaben, bei anderen ist dieser Bezug jedoch kaum oder nur über Umwege herzustellen. Das gilt zum Beispiel für die Themen Klonen, Bioethik, Fußballvandalismus, grenzüberschreitendes Fernsehen, Doping im Sport und Verwendung bestimmter Detergenzien sowie für verschiedene Themen aus den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und Umwelt. Diese Themen können nur dann den Kernaufgaben des Europarats zugerechnet werden, wenn man die Auffassung vertritt, dass „alles mit allem zusammenhängt“, was für eine internationale Organisation wie den Europarat ein geradezu „tödliches“ Argument wäre, da sich so ein völlig unüberschaubares Tätigkeitsfeld ergäbe. Außerdem würden sich dann die Grenzen zur EU und Organisationen wie der OSZE verwischen.

Der Beirat vertritt den Standpunkt, dass es den Staaten, für die diese Themen wichtig sind – und die dem Europarat oft gerade aufgrund dieser Themen Bedeutung beimessen – weiterhin möglich sein sollte, den Rat als Plattform für entsprechende Diskussionen zu nutzen. Solche Diskussionen müssen dann allerdings entweder aus einer typischen Europaratsperspektive geführt werden – so könnte beispielsweise bei der Terrorismusdebatte der Schwerpunkt auf den Aspekt der Menschenrechte gelegt werden, wobei anschließend andere Organisationen, die auf diesem Gebiet aktiv sind (UNO, OSZE, EU) mit den Ergebnissen konfrontiert werden könnten –, oder sie sollten den Abschluss eines Teilabkommens zum Ziel haben. Teilabkommen weisen darauf hin, dass das betreffende Thema an sich nicht in den Europarat gehört, da es nicht zu den Kernaufgaben zählt, dass der Europarat aber dennoch das beste oder einzig mögliche Forum für eine Debatte darüber ist.

- Der Beirat empfiehlt der Regierung, die umfassendere Bedeutung, die viele Länder dem Rat beimessen und die sein Kernmandat übersteigt, nicht zu vernachlässigen, und in diesem Bereich auf einen sparsamen Einsatz des Instruments der Teilabkommen hinzuwirken.

Der Europarat und die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten

Die vielen Aktivitäten des Europarats entheben die Mitgliedstaaten nicht ihrer Verantwortung für die Gewährleistung ihrer inneren Ordnung, ob es nun um die Qualität der Rechtsprechung oder den Schutz nationaler Minderheiten geht, um nur zwei Beispiele zu nennen. Der Rat kann den Mitgliedstaaten dabei helfen, und tut das auch häufig, aber er kann sie letztlich nicht von ihrer Eigenverantwortung befreien, zum einen, da dies schon aus Prinzip falsch wäre, zum anderen, da er sich damit selbst in große Schwierigkeiten brächte, z.B. weil dies eine Überlastung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs nach sich ziehen würde. Der ergänzende Rechtsschutz, den der EGMR bietet, nähme viel weniger Zeit in Anspruch, wenn die Mitgliedstaaten ihre Gesetzgebung und ihre Rechtspraxis tatsächlich mit den Standards in Übereinstimmung bringen würden, die sie selbst im Europarat geschaffen haben.

- Der Beirat empfiehlt der Regierung, auch in Zukunft die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten zu unterstreichen und sie darauf hinzuweisen, dass sie die eingegangenen Verpflichtungen loyal und aus eigener Initiative einzuhalten haben. Auch gilt es, ständig auf die Ratifizierung zumindest der Kernverträge des Rates hinzuwirken, wobei die Niederlande natürlich mit gutem Beispiel vorangehen sollten.

Nutzung der bestehenden Instrumente

Der Europarat hat im Laufe von fast 55 Jahren ein ansehnliches Instrumentarium an Implementations- und Überwachungsmechanismen geschaffen. Bevor sich die Regierung mit einer eventuellen Verschärfung dieser Mechanismen befasst (siehe nächste Empfehlung), sollte zunächst einmal dafür gesorgt werden, dass die bestehenden Instrumente tatsächlich und sinnvoller eingesetzt werden als bisher. Der Beirat denkt beispielsweise an die Möglichkeit der Staatenbeschwerde im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention und an die Rolle des Ministerkomitees bei der Überwachung der Durchführung von Urteilen des EGMR. Was die Staatenbeschwerde betrifft, so stellt der Beirat fest, dass diese bei den Mitgliedstaaten – zu Recht – als „schweres Geschütz“ gilt, das aber zuweilen durchaus angezeigt ist, um die Glaubwürdigkeit des Rates zu sichern und zu unterstreichen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass in den betreffenden Ländern der Eindruck entsteht, der Europarat würde sozusagen zwar bellen, aber im Ernstfall nicht beißen. Dadurch würden die Werte des Europarats verspielt. Das wäre auch dann der Fall, wenn das Ministerkomitee bei der Überwachung der Durchführung der Urteile des EGMR zweierlei Maß anlegen würde oder in bestimmten Fällen einfach untätig bliebe.

- Der Beirat empfiehlt der Regierung, die bestehenden Instrumente voll auszuschöpfen, wenn dies im Interesse der Kernwerte und der Glaubwürdigkeit des Rates weltweit und für künftige europäische Generationen angezeigt ist.

Verbesserung des bestehenden Instrumentariums

Die einzelnen Instrumente, vom Gang vor den Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg über die Länderbesuche des Anti-Folter-Komitees bis hin zu den Gutachten des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, entstanden jeweils in einer bestimmten Zeit, unter bestimmten politischen Bedingungen, mit dem damaligen Wissensstand und unter dem Einfluss der aktuellen praktischen Probleme. Sie sind also keine statischen Errungenschaften, sondern müssen regelmäßig auf ihre Effektivität hin überprüft werden. Ein gutes Beispiel dafür ist die notgedrungen vorgenommene neuerliche Revision der Verfahren vor dem EGMR. Andere Mechanismen stehen weniger im Blickpunkt, bedürfen jedoch ebenfalls einer gründlichen Überprüfung, so zum Beispiel die rein juristischen Verfahren des Rates, aber auch die quasi-juristischen im Rahmen der Europäischen Sozialcharta und des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten sowie politisch oder diplomatisch geprägte Verfahren, wie sie die Parlamentarische Versammlung, der Menschenrechtskommissar und das Ministerkomitee anwenden. Dabei könnten sich übrigens durchaus gewisse Mängel herausstellen, die die Effizienz des Rates beeinträchtigen. Möglicherweise wäre in bestimmten Fällen mehr Präsenz vor Ort angezeigt, während eine Beteiligung an OSZE-Missionen nicht immer in Frage kommt.

- Der Beirat empfiehlt der Regierung, entsprechend einer Tradition, die die niederländische Regierung beibehalten sollte und die auch der niederländischen Verfassung entspricht (Artikel 90: „Die Regierung fördert die Entwicklung der internationalen Rechtsordnung.“), während des Vorsitzes eine Studie in Auftrag zu geben, in der die bestehenden Instrumente auf ihre Bedeutung und Effektivität überprüft werden.
- Außerdem empfiehlt der Beirat der Regierung, in den Fällen, in denen es im Lichte der aktuellen Diskussionen über die verschiedenen Überwachungsmaßnahmen

möglich ist, bereits selbst erste Schritte zu unternehmen. Der Beirat denkt dabei unter anderem an den Vorschlag, dem Anti-Folter-Komitee längere Aufenthalte in den Vertragsstaaten zu ermöglichen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

Während es sich bei der vorigen Empfehlung um mittelfristige Maßnahmen handelt, bedarf es in der Diskussion über die Reform der Arbeitsweise und der Organisation des EGMR einer kurzfristigen Standpunktbestimmung vonseiten der Niederlande. Der Beirat empfiehlt, dass

- die Regierung die Funktionen des EGMR auf dem Gebiet der Rechtsfortbildung und des Rechtsschutzes unvermindert unterstützt,
- die Regierung sich aktiv und fördernd an der Diskussion beteiligt und sich dabei primär von inhaltlichen Argumenten und Effizienzerwägungen leiten lässt und nicht von finanziellen, wirtschaftlichen oder politischen Motiven, die den individuellen Rechtsschutz gefährden können,
- unter anderem zur Entlastung des EGMR mit Nachdruck die Umsetzung der EMRK auf nationaler Ebene vorangetrieben wird,
- Lösungen für die Reduzierung der Arbeitsbelastung gesucht werden, insbesondere durch raschere Abhandlung der rund 90 % eindeutig unzulässigen Fälle, z.B. durch Einrichtung einer fünften Kammer und durch Verstärkung der Kanzlei. Die Einführung der Bedingung, dass ein Beschwerdeführer einen wesentlichen Nachteil erlitten haben muss, hält der Beirat nicht für wünschenswert.

Ferner wiederholt der Beirat seine bereits in früheren Gutachten formulierten Empfehlungen hinsichtlich des Beitritts der EU zur EMRK. Auch in diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass es dem EGMR ermöglicht wird, die bereits anhängigen und künftigen Rechtssachen innerhalb akzeptabler Fristen zu erledigen, zumal die Beschwerden über die EU oder ihre Organe neue rechtliche Fragen aufwerfen werden, die den EGMR viel Mühe und somit Zeit kosten werden.

Der Menschenrechtskommissar des Europarats und das Sekretariat

Eine andere Funktion, die der Aufmerksamkeit bedarf, ist die des Kommissars für die Menschenrechte des Europarats. Nach Auffassung des Beirats ist es von großer Bedeutung, dass nach Ablauf der ersten Amtszeit eine systematische Evaluierung des Mandats und seiner Ausübung erfolgt. Der Beirat hat bereits auf die einschlägigen Probleme hingewiesen; es geht dabei unter anderem um den Informationsaustausch zwischen dem Kommissar und dem Sekretariat, um die Kommunikation zwischen dem Kommissar und dem Ministerkomitee und um die möglicherweise viel stärkere Rolle, die der Kommissar bei der Überwachung der Durchführung der Urteile des EGMR, bei der Verringerung der Zahl der dem EGMR vorgelegten Rechtssachen und im Rahmen des Follow-ups zu Berichten und Urteilen spielen könnte.

- Der Beirat empfiehlt der Regierung, frühzeitig auf eine systematische Evaluierung des Mandats des Menschenrechtskommissars des Europarats und der Ausübung dieses Mandats hinzuwirken und dafür zu sorgen, dass diese Evaluierung erforderlichenfalls zu konkreten Empfehlungen über die Definition des Mandats, die Art seiner Ausübung, die Ausstattung der Funktion und das Personenprofil des neu zu ernennenden Menschenrechtskommissars führt.

Der Beirat erkennt die dynamische und qualitativ hochwertige Arbeit des Sekretariats an. Allerdings scheinen einige seiner Aktivitäten mehr auf den Erhalt der eigenen Funktion als auf die Unterstützung der Mitgliedstaaten ausgerichtet zu sein, und viele Arbeitsprozesse verlaufen schleppend und bürokratisch. Nach Ansicht des Beirats

können allerdings viele der ermittelten Schwachstellen des Sekretariats beseitigt werden, indem seine Funktionsweise gründlich durchleuchtet wird und eine Rückbesinnung auf die eigentlichen Aufgaben stattfindet.

- Der Beirat empfiehlt der Regierung, das Sekretariat einer kritischen Prüfung zu unterziehen, z.B. hinsichtlich seiner Rolle bei der Durchführung von Programmen und in Beschlussfassungs- und Mittelzuweisungsverfahren. Außerdem sollten die bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Förderung einer besseren, auf interne Flexibilität und rein auf Qualität ausgerichteten Personalpolitik nach Kräften unterstützt werden.

Zusammenarbeit mit anderen internationalen (europäischen) Organisationen

Die Mandate der beschriebenen Organisationen überschneiden sich auf vielen Gebieten. Das ist an sich verständlich und nach Meinung des Beirats auch kein Grund zur Sorge, sofern sich die Organisationen klar auf die Vertretung der Interessen konzentrieren, derentwegen sie einst gegründet worden sind, und solange sie danach streben, sich gegenseitig zu ergänzen. Der Beirat ist allerdings darüber besorgt, dass insbesondere die alten Mitgliedstaaten nur noch wenig Interesse für die noch immer sehr wichtige Rolle des Europarats zeigen und sich verstärkt anderen Foren zuwenden. Der Beirat ist davon überzeugt, dass sich bei der Zusammenarbeit zwischen den Organisationen zur Erreichung gemeinsamer Ziele noch viel verbessern lässt. Viele steuernde Kräfte innerhalb der Organisationen – im Falle des Europarats kann an die Lenkungsausschüsse, die Parlamentarische Versammlung, das Sekretariat und das Ministerkomitee gedacht werden – sind geneigt, Probleme aus der Perspektive ihrer jeweiligen Organisation zu betrachten, statt von den Problemen selbst auszugehen, die oft besser gemeinsam gelöst werden könnten. Es gibt bereits zahlreiche Beispiele für eine gut funktionierende Zusammenarbeit – siehe die entsprechenden Abschnitte in diesem Gutachten –, aber dennoch bleiben unzählige Möglichkeiten für eine bessere Abstimmung und Kräftebündelung ungenutzt. Außerdem sollte der Rat bereit sein, auf der Grundlage der erwähnten inhaltlichen und verfahrenstechnischen Kriterien bestimmte Aufgaben anderen Organisationen zu überlassen oder zu akzeptieren, dass in bestimmten Fällen andere, spezialisiertere Organisationen die Regie übernehmen. Der Beitrag des Europarats kann sich dann auf die Bereiche beschränken, in denen er besonders kompetent ist. Der Beirat empfiehlt der Regierung deshalb Folgendes:

- Vor der eventuellen Übertragung von Aufgaben oder Institutionalisierung der Zusammenarbeit sollte man sich bewusst machen, dass die Beziehungen zwischen den Organisationen immer von einer zweigleisigen Absicht gekennzeichnet sind: enge Zusammenarbeit und Synergie auf der einen Seite, Konkurrenzerwägungen und Expansionsbestrebungen auf der anderen. Dem Wildwuchs an gleichartigen und sich in einigen Fällen stark überschneidenden Aktivitäten und Organisationsstrukturen zwischen den Organisationen muss Einhalt geboten werden, und es ist nicht automatisch eine institutionelle Zusammenarbeit als Lösung anzustreben. Damit lassen sich nicht alle Probleme beseitigen. Die Kooperationspartner müssen sich darauf konzentrieren, die Interessen zu vertreten, derentwegen sie einst gegründet worden sind, und sie sollten danach streben, sich gegenseitig zu ergänzen.
- Bei der kritischen Prüfung aller Tätigkeiten und Strukturen einschließlich der Aktivitäten, die nach Auffassung des Beirats zu den Kernaufgaben des Europarats zählen, sollten die vom Beirat formulierten Kriterien zugrunde gelegt werden.

Finanzen

Dem Europarat steht nur relativ wenig Geld zur Verfügung. Mit den derzeitigen Mitteln können unmöglich alle Aufgaben erfüllt werden. Dennoch hat man sich auf ein Nullwachstum des Haushalts des Europarats geeinigt. Es ist auch nicht zu erwarten, dass

die Regierungen sich bereit erklären werden, mehr Geld zur Verfügung zu stellen, auch dann nicht, wenn Kernaufgaben des Rates wie die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des EGMR in Gefahr kommen. Im Gegensatz zu den Regierungen aber hält der Beirat das Nullwachstum für diskussionsbedürftig, soweit es um die effiziente Durchführung der Kernaufgaben geht. Die Operation „Verschlankung des Europarats“ darf nicht zu der Annahme führen, dass Einsparungen möglich seien. Im Gegenteil – die freierwerdenden Mittel werden nach Auffassung des Beirats dringend benötigt, um es dem Rat zu ermöglichen, sein Kernmandat auf eine Weise wahrzunehmen, die auf europäischer Ebene glaubwürdig und weltweit vorbildlich ist. Der Europarat muss ferner Veränderungen vornehmen, um modern zu bleiben und adäquate Antworten auf aktuelle Fragen geben zu können. Auch das kostet Geld. Wenn es gelingt, das Gute zu bewahren, und wenn gleichzeitig die Bereitschaft besteht, Aufgaben abzugeben, von Verpflichtungen abzusehen, die nicht zu den Kernaufgaben zählen und die Organisation neuen Erkenntnissen anzupassen, steht nach Überzeugung des Beirats einer noch erfolgreicheren Zukunft des Europarats nichts im Wege.

Anhang



Minister van Buitenlandse Zaken

An den
Vorsitzenden des Beirats für internationale Fragen (AIV)
Herrn Frits Korthals Altes
Postfach 20061
2500 EB DEN HAAG

Den Haag, den 7. Januar 2003

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit erteile ich Ihnen den Auftrag, im Lichte des niederländischen Vorsitzes von November 2003 bis Mai 2004 ein Gutachten über den Europarat zu erstellen.

Mit der Gründung des Europarats 1949 entstand eine europäische Organisation, die sich – mit Ausnahme der Verteidigung – mit allen wichtigen Fragen der europäischen Gesellschaft befasst. Waren anfangs nur westeuropäische Länder Mitglied, gehören ihm mittlerweile auch nahezu alle mittel- und osteuropäischen Länder an.

Der Europarat ist insbesondere für seine Aktivitäten auf den Gebieten Menschenrechte und Entwicklung des Rechtsstaats bekannt. In diesem Zusammenhang entstanden zahlreiche Konventionen und Übereinkommen, darunter die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Außerdem ist der Europarat in Politikbereichen wie Migration, soziale Kohäsion und soziale Entwicklung, Minderheiten und ihre Sprachen, Gesundheit, Bildung, Kultur, Medien, Sport, Jugend und Umwelt aktiv. Auch zu diesen Themen sind viele Konventionen und Übereinkommen zustande gekommen. Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in Form eines kontinuierlichen Austauschs von Erfahrungen und neuen Erkenntnissen zwischen Sachverständigen stellt dank des aufgebauten Know-hows und des nahezu paneuropäischen Charakters der Beratungen in vielerlei Hinsicht das Vorportal für die Standpunktentwicklung innerhalb der Europäischen Union dar.

Neben der Festsetzung von Normen und der Ausarbeitung politischer Leitlinien gehören auch die Überwachung der Einhaltung der Beitrittskriterien durch neue Mitglieder und die Anwendung des Besitzstandes durch die alten Mitgliedstaaten zu den Aufgaben des Europarats.

Der Europarat, die EU und die OSZE sind zum Teil in denselben Bereichen aktiv, nämlich Demokratie, Menschenrechte und verantwortungsvolle Regierungsführung. Daher verfolgt der Europarat die Erweiterung der EU und die innerhalb der EU geführte Diskussion über institutionelle Fragen auch mit großem Interesse. Es muss verhindert werden, dass durch die Erweiterung der Union in Europa eine neue Kluft zwischen EU-Mitgliedern und Nicht-EU-Mitgliedern entsteht. Im Lichte dieser Entwicklungen und mit Blick auf den niederländischen Vorsitz stellt sich als erste Frage:

Worin bestehen die spezifische Stärke und der Mehrwert des Europarats im Vergleich zur OSZE und zur EU?

Eine zweite – allgemeine – Frage lautet: Spielt der Europarat innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union eine verbindende Rolle und/oder ist dem Europarat über die heutigen Grenzen des Konzepts „Wider Europe“ hinaus eine neue Rolle beschieden?

Ihrem Gutachten zu diesen Fragen sehe ich mit Interesse entgegen. Ich würde es sehr begrüßen, wenn das Gutachten zur ersten Frage innerhalb von sechs Monaten vorläge, damit es in die Vorbereitungen für den niederländischen Vorsitz im Europarat, der im November 2003 beginnt, einbezogen werden kann.

Jaap de Hoop Scheffer
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Liste der Gesprächspartner in Straßburg

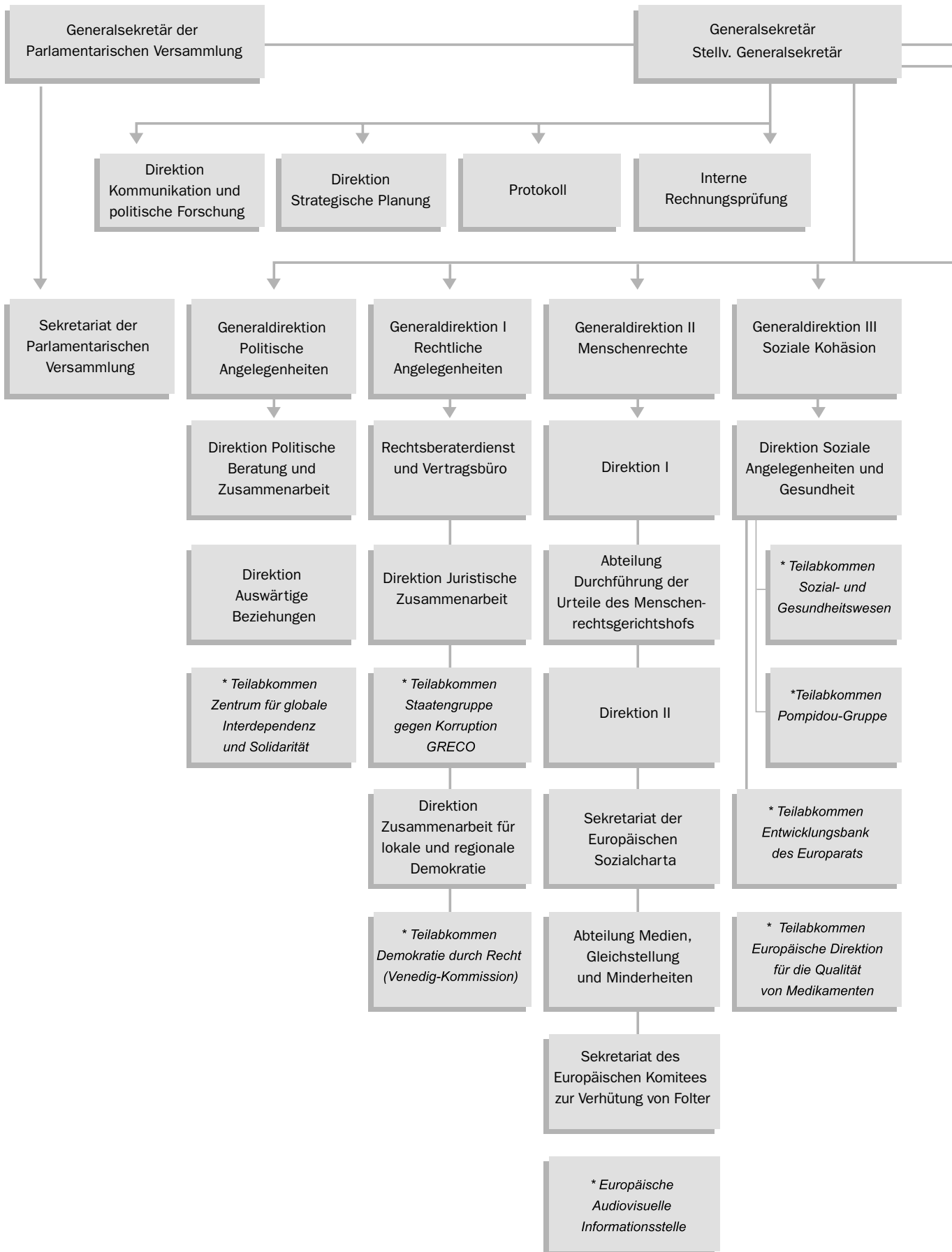
1. Ständige Vertretung des Königreichs der Niederlande beim Europarat:

- Herr J. Landman
Ständiger Vertreter
- Frau L. van Schaik
Botschaftsrätin
- Frau M. Jongman
Zweite Botschaftssekretärin

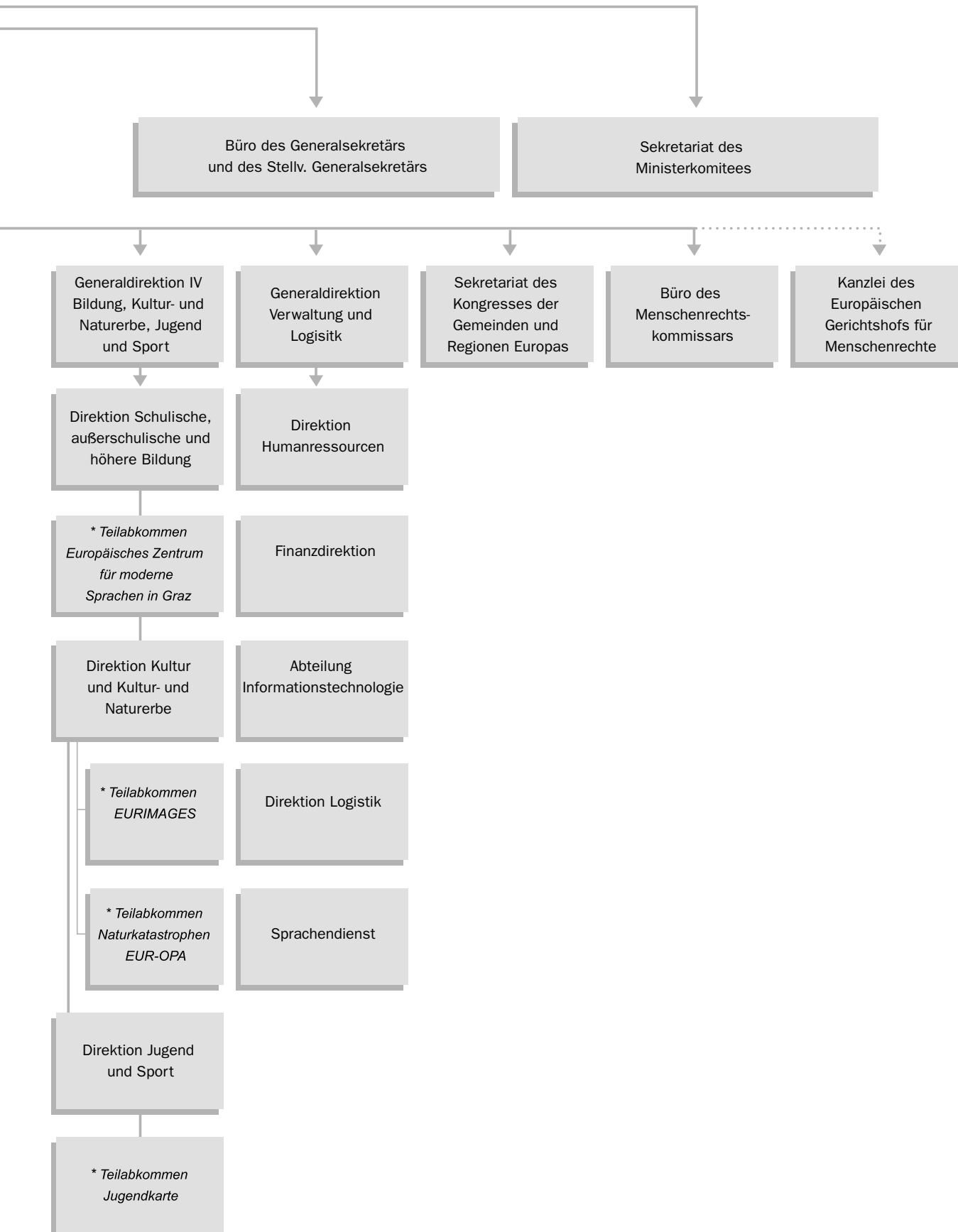
2. Weitere Gesprächspartner:

- Herr T. Aalbu
Ständiger Vertreter Norwegens beim Europarat
- Herr M. Åberg
Ständiger Vertreter Schwedens beim Europarat
- Herr G. Andrejevs
Ständiger Vertreter Lettlands beim Europarat
- Frau A. Artiges
Leiterin der Europäischen Direktion für die Qualität von Medikamenten (EDQM)
- Herr J.M. Ballester
Leiter der Direktion Kultur und Kultur- und Naturerbe
- Herr G. Battaini
Leiterin der Generaldirektion III – Soziale Kohäsion
- Herr P. Blair
Leiter der Direktion Zusammenarbeit für lokale und regionale Demokratie
- Frau M. de Boer-Buquicchio
Stellvertretende Generalsekretärin des Europarats
- Herr G. Buquicchio
Sekretär der Venedig-Kommission
- Herr T. Cartwright
Direktion Strategische Planung
- Herr J.C. De Cordes
Leiter der Generaldirektion Politische Angelegenheiten
- Herr L.G. Davies
Sekreträr des Ministerkomitees
- Herr C. Ghislain
Ständiger Vertreter Belgiens beim Europarat
- Herr S. Howarth
Ständiger Vertreter des Vereinigten Königreichs beim Europarat
- Herr P.H. Imbert
Leiter der Generaldirektion Menschenrechte
- Herr J. de Jonge
Leiter der Direktion Auswärtige Beziehungen der Generaldirektion Politische Angelegenheiten

- Herr J.C. Joseph
Ständiger Vertreter der Schweiz beim Europarat
- Herr J. Kleijssen
Leiter des Büros des Generalsekretärs des Europarats
- Herr R. Lamponi
Leiter der Direktion Juristische Zusammenarbeit
- Herr J.L. Laurens
Leiter der Direktion Strategische Planung
- Herr P. Mahoney
Leiter der Kanzlei des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
- Herr T. Markert
Stellvertretender Sekretär der Venedig-Kommission
- Herr M. Martins
Leiter der Generaldirektion Verwaltung und Logistik
- Herr G. Mazza
Leiter der Direktion Schulische, außerschulische und höhere Bildung
- Herr A. Orlov
Ständiger Vertreter der Russischen Föderation beim Europarat
- Frau R. Roginas
Exekutivsekretärin des Fonds „Eurimages“
- Herr W. Sawicki
*Leiter der Verwaltungs- und Finanzabteilung der Parlamentarischen
Versammlung*
- Herr M. Scheuer
Leiter der Direktion Politische Beratung und Zusammenarbeit
- Herr J. Schokkenbroek
Abteilungsleiter in der Generaldirektion Menschenrechte
- Herr K. Schumann
Leiter der Generaldirektion Politische Angelegenheiten
- Herr W. Schwimmer
Generalsekretär des Europarats
- Herr Z. Taubner
Ständiger Vertreter Ungarns beim Europarat
- Frau W. Thomassen
Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte
- Herr A. Tulbure
Vorsitzender des Ministerkomitees, Ständiger Vertreter der Republik Moldau
- Herr G. Walker
Leiter der Abteilung Sport
- Herr L. Wildhaber
Präsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte



ORGANISATIONSPLAN DES SEKRETARIATS DES EUROPARATS



Tätigkeitsfelder des Europarats

Rechtliche Angelegenheiten

Organ	Generaldirektion Rechtliche Angelegenheiten (GD I)
Ziele	Entwicklung demokratischer Einrichtungen und Verfahren auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene und Förderung der Einhaltung des Grundsatzes vom Vorrang des Rechts (Rule of Law)
Arbeitsweise	Zwischenstaatliche Aktivitäten aller Mitgliedstaaten unter der Leitung des Ministerkomitees und Kooperation mit Mitgliedstaaten oder Beitrittskandidaten zur Stärkung des Grundsatzes vom Vorrang des Rechts
Abteilungen der Generaldirektion und Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein <u>Rechtsberaterdienst</u>. ▪ Ein <u>Vertragsbüro</u>. ▪ Eine <u>Direktion Juristische Zusammenarbeit</u>, die für die folgenden Themenbereiche zuständig ist: rechtlicher Rahmen und Organisation eines demokratischen Staates, juristische Beziehungen zwischen Individuen und einem Staat, Stärkung der Unabhängigkeit und Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit, wissenschaftlicher Fortschritt, Rechtsschutz des Menschen, Vorrang des Rechts und Schutz des Bürgers, Lenkungsausschüsse für juristische Zusammenarbeit, Verbrechensbekämpfung und Bioethik, Beratungen auf hoher Ebene über u.a. Korruption, Staatsangehörigkeitsfragen und Familienrecht ▪ Eine <u>Direktion Zusammenarbeit für lokale und regionale Demokratie</u>, die für die folgenden Themenbereiche zuständig ist: grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Regional- und Minderheitensprachen, Aktivitäten zur Förderung der demokratischen Stabilität, lokale Demokratie und grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Süd- und Osteuropa ▪ Die <u>Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission)</u> befasst sich mit spezifischen Themen im Rahmen der verfassungsrechtlichen Unterstützung bestimmter Länder sowie mit allgemeinen Themen (vergleichende Vorgehensweise) und unterhält außerdem ein Zentrum für Verfassungsrecht.
Weitere Informationen	Innerhalb des Generaldirektorats ist die Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) tätig.

Soziale Kohäsion

Organ	Ausschuss für soziale Kohäsion (CDCS)
Ziele	Gewährleistung des Zugangs zu sozialen Rechten, Aktivitäten in den Bereichen Alterung der Gesellschaft, Kinder und Familie, Beschäftigung, soziale Sicherheit und Sozialdienste
Abteilungen und Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Gesundheit und Ethik</u> (ausführendes Organ: Europäisches Gesundheitskomitee/CDSP): Aktivitäten im Bereich Bluttransfusionen, Rolle der Bürger und Patienten, Entwicklung gesundheitspolitischer Maßnahmen, Gesundheitsförderung, Organtransplantationen, Stabilitätspakt, sensible Gruppen ▪ <u>Migration</u> (ausführendes Organ: Lenkungsausschuss für Migrationsfragen/CDMG): Aktivitäten in den Bereichen Integration von Zuwanderern und Flüchtlingen, Rechtsstellung von Migranten, Migrationsbewegungen und Ursachen der Migration ▪ <u>Pompidou-Gruppe</u>: multilaterales Organ, das sich für die Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und des Drogenhandels einsetzt. Die Gruppe wurde 1971 gegründet und 1980 in den Europarat eingebunden. Aktivitäten: Forschung und Epidemiologie, Prävention, Schulung und Training, Behandlung und Rehabilitation, Strafbarkeit und andere juristische Aspekte

- Bevölkerung (ausführendes Organ: Europäisches Komitee für Bevölkerungsfragen/CAHP). Wichtige Themen 2001: Merkmale der Immigrantenbevölkerung, Demografie und sozialer Ausschluss, demografische Entwicklungen in Übergangswirtschaften. Darüber hinaus werden zahlreiche Studien zu den verschiedensten Themen durchgeführt; Beispiele für 2001: „Trends in mortality and differential mortality“, „Fertility and new types of household and family formation“.
- Aktivitäten für Sinti und Roma (seit 1993)
- Europäische Direktion für die Qualität von Medikamenten (EDQM)
- Europäische Entwicklungsbank (CEB) seit 1956: multilaterales Finanzinstitut mit sozialem Hintergrund
- Strategie für Südosteuropa: Damit trägt der Europarat zum Stabilitätspakt für Südosteuropa bei. Ziel: Untersuchung der heutigen und künftigen Möglichkeiten für nachhaltige Entwicklung vor Ort und Aufstellung eines Zeitplans für die Realisierung nachhaltiger Stabilität und Entwicklung
- Projekt Menschenwürde und sozialer Ausschluss (HDSE), seit 1994. Ziele: Analyse des heutigen Status in Bezug auf Armut und sozialen Ausschluss und Sammlung von Maßnahmenvorschlägen durch Behandlung der fünf Themen Gesundheit, Wohnungswesen, Beschäftigung, sozialer Schutz und Bildung

Bildung, Kultur und kulturelles Erbe, Jugend und Sport

Kultur

Das Kulturprogramm des Europarats umfasst:

- Kulturpolitik: Unterstützung der nationalen Behörden dahin gehend, dass sie ihre Kulturpolitik auf Respekt vor den Prinzipien der Identität, der Vielfalt und der Partizipation basieren und die kulturelle Dimension in das Konzept der menschlichen und nachhaltigen Entwicklung integrieren, sowie Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Planung und dem Management ihrer Kulturpolitik auf der Grundlage einer vergleichenden Analyse
- Unterstützung und Entwicklung: verschiedene Hilfsprogramme für bestimmte Länder, darunter Archives, MOSAIC (Südosteuropa), STAGE (Kaukasus), der Aktionsplan für Russland und Schulungen für Führungspersonen im kulturellen Bereich
- Neue Technologien: Neue Informationstechnologien, Bücher und elektronische Publikation
- Film: Europäisches Kino, Kurzfilm und Fonds für die Koproduktion, den Verleih und die Vorführung europäischer Filme (Eurimages)
- Ausstellungen
- Andere Projekte: lokale Kultur; Kultur, Kreativität und Jugend; interkultureller Dialog und Konfliktverhütung

Kulturelles Erbe

Das kulturelle und natürliche Erbe fördert die Identitätsbildung und hilft den einzelnen Gemeinschaften, sich trotz der Globalisierung voneinander zu unterscheiden. Es trägt zum gegenseitigen Verständnis und gleichzeitig zur Entwicklung bei. Im Rahmen des Kooperationsprogramms des Europarats entstehen gemeinschaftliche Maßnahmen und Standards und transnationale Kooperationsnetze; die Mitgliedstaaten erhalten technische Unterstützung und erhöhen ihr Bewusstsein für die Werte des kulturellen Erbes.

Bildung

Das Kooperationsprogramm für Bildung umfasst die folgenden Maßnahmen: Bildungsangebote auf den Gebieten demokratische Bürgerschaft und Menschenrechte sowie Geschichte, interkultureller Unterricht, Sprachunterricht, Tertiärunterricht, Partnerships für Bildungsreformen und Weiterbildungen für Lehrer. Für diese Themen sind verschiedene Lenkungsausschüsse zuständig.

Sport

- Der Europarat setzt sich auf zweierlei Weise für den Sport ein: 1. durch Bewerbung des Sports als Aktivität für alle, die die Lebensqualität verbessert, die soziale Integration erleichtert und vor allem bei jungen Menschen zur sozialen Kohäsion beiträgt, und 2. durch Bewerbung der toleranzfördernden Wirkung des Sports und durch Verteidigung des Sports gegen Bedrohungen.
- Auf dem Gebiet „Sport für alle“ wurden bereits folgende Ziele erreicht: Demokratie durch und im Sport, Sportunterricht, Eurofit (persönlicher Konditionstest), Konferenz der europäischen Sportminister: „A clean and healthy sport for the 3rd millennium“, die Europäische Sportcharta (Charta „Sport für alle“) und ein Kodex für Ethik im Sport

- Auf dem Gebiet der Dopingbekämpfung: Europack (ein Informations- und Lehrleitfaden über dopingfreien Sport), eine Liste verbotener Mittel und Methoden, Zusammenarbeit mit der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), die Europäische Anti-Doping-Charta für den Sport, Empfehlungen, Resolutionen und Richtlinien
- Auf dem Gebiet der Gewaltbekämpfung: Sport, Toleranz und Fairplay, Europäischer Preis für Sportanlagen, Europäisches Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen, Empfehlungen, Resolutionen und Richtlinien

Jugend

Die Direktion für Jugend und Sport entwickelt Richtlinien, Programme und rechtliche Instrumente für die Realisierung einer kohärenten und effektiven Jugendpolitik auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene. Sie unterstützt – mit Finanzmitteln und Bildungsmaßnahmen – internationale Aktivitäten zur Förderung der gesellschaftlichen Partizipation und der Mobilität Jugendlicher sowie auf den Gebieten Menschenrechte, Demokratie und kulturelle Vielfalt.

Weitere Informationen

Weitere Organisationen innerhalb der Direktion: die Audiovisuelle Beobachtungsstelle, die Filmdatenbank Lumiere und das Zentrum für moderne Sprachen in Graz

Dialog und die Bürgergesellschaft

Nord-Süd-Zentrum

Wichtigstes Ziel: Förderung der Zusammenarbeit und der Solidarität zwischen Nord und Süd und Verbesserung der Bildung und Information der Weltbevölkerung in Bezug auf das Thema Unabhängigkeit. Zielgruppe: junge Menschen, vor allem aus Afrika und dem Mittelmeerraum. Arbeitsmethoden: Dialog, Beteiligung, Solidarität

Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und der Europarat

Seit 1952 bietet der Europarat internationalen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) die Möglichkeit, einen Beraterstatus zu erhalten. Gegenwärtig besitzen 370 Nichtregierungsorganisationen diesen Status. Für die Initiative zum Dialog mit Nichtregierungsorganisationen hatte der Europarat drei Gründe: Er wollte mehr über die Standpunkte und Wünsche der Bürger Europas erfahren, er wollte für eine direkte Beteiligung der europäischen Bürger sorgen und er wollte seinen Aktivitäten größere Bekanntheit verschaffen. Den Beraterstatus können nur Nichtregierungsorganisationen erhalten, die sich mit den Zielen des Europarats identifizieren, die zu seiner Arbeit beitragen und die darüber hinaus international und repräsentativ sind.

In den Nichtregierungsorganisationen mit Beraterstatus befassen sich Expertengruppen mit den folgenden Themen: Europäische Sozialcharta, Sozialpolitik, Menschenrechte, Bildung und Kultur, Nord-Süd-Dialog und Solidarität, Bürgergesellschaft in einem neuen Europa, ländlicher Raum und Umwelt, Gesundheit, NGO-Gruppe „Städte“, Gendern, Gleichheit, extreme Armut und soziale Kohäsion.

Das Ministerkomitee hat eine permanente Struktur für die Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen entwickelt. Sie umfasst eine jährliche Vollversammlung der Nichtregierungsorganisationen, die über die Leitlinien der Aktivitäten beschließt und dem Verbindungskomitee Themenvorschläge unterbreitet, und das Verbindungskomitee, das Kontakt mit dem Sekretariat des Europarats unterhält, die sektoralen, fachspezifischen NGO-Treffen beaufsichtigt und die Vollversammlung sowie das jährliche Arbeitsprogramm vorbereitet.

Arbeitsfelder und Aktivitäten

- Natur und Artenvielfalt: Schutz der Natur (Berner Konvention), Artenvielfalt, ökologische Netze und Stärkung des Umweltbewusstseins
- Europäische Landschaftskonvention (Präsentation und Umsetzung)
- Europäische Raumordnungsministerkonferenz (CEMAT)
- Natürliche und technologische Risiken und Gefahren: politische Aktivitäten, Europa-Mittelmeer-Netz von Spezialzentren, Programme. Außerdem hat das Ministerkomitee ein offenes Teilabkommen zur Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei Naturkatastrophen und technischen Katastrophen beschlossen.

Ziele, Aufgaben, Befugnisse und Instrumente des Europarats, der OSZE und der EU

(Ziele, Aufgaben, Befugnisse und Instrumente des Europarats)

Ziele	Aufgaben und Befugnisse	Instrumente
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung einer größeren Einheit unter den Mitgliedstaaten zur Gewährleistung des Friedens, der pluralistischen Demokratie und der Gerechtigkeit und zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ▪ Förderung der kulturellen Identität und Vielfalt Europas ▪ Suche nach Lösungen für die gesellschaftlichen Probleme Europas, darunter Diskriminierung von Minderheiten, Fremdenhass und organisiertes Verbrechen ▪ Konsolidierung der demokratischen Stabilität in Europa durch die Förderung politischer, gesetzgeberischer und verfassungsrechtlicher Reformen 	<p>Primär: Gemeinsame Aktionen in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Kultur, Wissenschaft, Recht und Verwaltung. Hauptaufgabe: Förderung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.</p> <p>Unterstützende Aufgaben auf den Gebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Medien und Kommunikation ▪ Bildung, Sport, Gesundheit und Jugend ▪ Umwelt und Naturschutz ▪ Kommunale Demokratie ▪ Juristische Zusammenarbeit 	<p>Der Europarat hat im Laufe der Jahre über 190 rechtsverbindliche Instrumente geschaffen. Dazu gehören u.a. die Europäische Menschenrechtskonvention, die Europäische Sozialcharta, das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter.</p> <p>Weitere Instrumente sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ auf politischem Gebiet: interinstitutionelle Zusammenarbeit und externe Beziehungen, Kontakte mit Nichtregierungsorganisationen und der Zivilgesellschaft ▪ in rechtlichen Angelegenheiten und in Bezug auf die lokale Demokratie: Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung der Regierungen und der Venedig-Kommission ▪ auf dem Gebiet der Menschenrechte (abgesehen von den oben genannten Verträgen): Medien, Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) ▪ auf dem Gebiet der sozialen Kohäsion: eine Direktion für Soziales und Gesundheit, die Entwicklungsbank (CEB) und eine Europäische Direktion für die Qualität von Medikamenten (EDQM) ▪ Programme zur Unterstützung von Bildungsangeboten in Sachen demokratische Bürgerschaft, Tertiärunterricht mit Blick auf eine demokratische Gesellschaft, Reform des europäischen Tertiärunterrichts, Unterstützung auf dem Gebiet des kulturellen Erbes ▪ Feldmissionen u.a. in Tschetschenien, im ehemaligen Jugoslawien und im Kosovo, Wahlbeobachtung in vielen Ländern, Sicherheitsmissionen in den Mitgliedstaaten, Missionen auf dem Gebiet der Staatennachfolge und -anerkennung usw.

Ziele, Aufgaben, Befugnisse und Instrumente der OSZE

Ziele	Aufgaben und Befugnisse	Instrumente
<p>Hauptziele der OSZE sind die Konfliktverhütung und die Unterstützung nach Konflikten durch Leistung eines Beitrags zum Wiederaufbau der Demokratie und des Rechtsstaats.</p> <p>Die OSZE vertritt darüber hinaus gemeinsame Werte und Normen, wobei von einem direkten Zusammenhang zwischen Sicherheit und Stabilität einerseits sowie Wohlstand, Demokratie und Achtung der Menschenrechte andererseits ausgegangen wird.</p> <p>In der Schlussakte von Helsinki von 1975 sind die zehn Prinzipien aufgeführt, die die Teilnehmerstaaten der Organisation leiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Souveräne Gleichheit, Achtung der Souveränität innewohnenden Rechte 2. Enthaltung von der Androhung oder Anwendung von Gewalt 3. Unverletzlichkeit der Grenzen 4. Territoriale Integrität der Staaten 5. Friedliche Regelung von Streitfällen 6. Nichteinmischung in innere Angelegenheiten 7. Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten 8. Gleichberechtigung und Selbstbestimmungsrecht der Völker 9. Zusammenarbeit zwischen den Staaten 10. Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen nach Treu und Glauben 	<p>Die Schlussakte von Helsinki gliedert sich in drei Hauptthemen, die so genannten „Körbe“ oder „Dimensionen“:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vereinbarungen auf dem Gebiet der Sicherheitspolitik, insbesondere mit Blick auf den Aufbau gegenseitigen Vertrauens (sicherheitspolitische Dimension) ▪ Vereinbarungen zur Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, Wissenschaft, Technologie und Umwelt (wirtschaftliche und ökologische Dimension) ▪ Vereinbarungen zur Förderung zwischenmenschlicher Kontakte und zur Wahrung der Menschenrechte (menschliche Dimension) 	<p>Der OSZE stehen die folgenden Instrumente zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fact-finding- und Berichterstermissionen (kurze Besuche von Experten zur Feststellung von Tatsachen und zur anschließenden Berichterstattung) ▪ Missionen und andere Feldaktivitäten (wichtigstes OSZE-Instrument für Konfliktverhütung, Krisenmanagement, Konfliktlösung und gesellschaftlichen Wiederaufbau nach Konflikten auf lange Sicht) ▪ Persönliche Vertreter des amtierenden Vorsitzenden (Personen, die dem Vorsitzenden in Konfliktsituationen assistieren) ▪ Ad-hoc-Lenkungsausschüsse (zur Unterstützung des amtierenden Vorsitzenden bei bestimmten Aufgaben) ▪ Mechanismen zur friedlichen Beilegung von Konflikten (Verfahren, die den direkten Kontakt zwischen den Konfliktparteien erleichtern) ▪ Friedensoperationen (zulässig bei Konflikten, an denen mindestens ein OSZE-Mitgliedstaat beteiligt ist)

Ziele, Aufgaben, Befugnisse und Instrumente der Europäischen Union (auf der Grundlage von Verträgen und Strategiepapieren)

Ziele	Aufgaben und Befugnisse	Instrumente
<p>Laut Artikel 2 des EU-Vertrags sind die wichtigsten Ziele der EU:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stärkung des Schutzes der Rechte und Interessen der Angehörigen ihrer Mitgliedstaaten (Unionsbürgerschaft) ▪ Erhaltung und Weiterentwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (einschließlich Maßnahmen in Bezug auf das Asyl, die Einwanderung und die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit) ▪ Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts (Binnenmarkt, einheitliche Währung, Beschäftigung, regionale Entwicklung und Umweltschutz) ▪ Behauptung der Identität der Union auf internationaler Ebene (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik/GASP) 	<p>Die Tätigkeit der Gemeinschaft (Artikel 3 des EG-Vertrags) umfasst u.a. eine gemeinsame Handelspolitik, die Schaffung eines Binnenmarkts, eine gemeinsame Politik auf dem Gebiet der Landwirtschaft, der Fischerei, der Umwelt und des Verkehrs, die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, eine Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten und die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts.</p> <p>Die Befugnisse auf dem Gebiet der GASP einschließlich der schrittweisen Entwicklung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik sind in Titel V des EU-Vertrags niedergelegt. In Titel VI sind die Befugnisse der Union auf dem Gebiet der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen geregelt.</p> <p>Die Tätigkeit der EU basiert auf dem Prinzip der Subsidiarität und der Proportionalität. Das Subsidiaritätsprinzip besagt, dass in Bereichen geteilter Zuständigkeit (in denen sowohl die Gemeinschaft als auch die Mitgliedstaaten zuständig sind), die Gemeinschaft nur dann tätig wird, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können (Artikel 5 EG-Vertrag). Im selben Artikel ist festgelegt, dass die Maßnahmen der Gemeinschaft nicht über das für die Erreichung der Ziele des EG-Vertrags erforderliche Maß hinausgehen dürfen (Proportionalitätsprinzip).</p>	<p>Um die in Artikel 3 des EG-Vertrags niedergelegten Ziele zu erreichen, stehen der Union die folgenden Instrumente zur Verfügung: Schaffung eines Binnenmarkts, Regulierung der innerstaatlichen Politik und Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion.</p> <p>Mit Blick auf die Verwirklichung einer GASP kann die Union die systematische Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten fördern und die Maßnahmen der Gemeinschaft auf diesem Gebiet bestimmen.</p> <p>Was die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts betrifft, so umfassen die Instrumente u.a. die Feststellung von EU-Beschlüssen und von Rahmenbeschlüssen auf diesem Gebiet sowie die Förderung einer engeren Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.</p>

Mitgliedstaaten des Europarats, der OSZE und der EU

	Mitglied des Europarats	Mitgliedstaaten der OSZE	Mitglied EU	Beitrittskandidat EU
Albanien	▪	▪		
Andorra	▪	▪		
Armenien	▪	▪		
Aserbaidshan	▪	▪		
Belarus	Beantragt	▪		
Belgien	▪	▪	▪	
Bosnien-Herzegowina	▪	▪		
Bulgarien	▪	▪		▪
Dänemark	▪	▪	▪	
Deutschland	▪	▪	▪	
Estland	▪	▪		▪
Finnland	▪	▪	▪	
Frankreich	▪	▪	▪	
Georgien	▪	▪		
Griechenland	▪	▪	▪	
Großbritannien	▪	▪	▪	
Heiliger Stuhl	Beobachterstatus	▪		
Irland	▪	▪	▪	
Island	▪	▪		
Italien	▪	▪	▪	
Kanada	Beobachterstatus	▪		
Kasachstan		▪		
Kirgisistan		▪		
Kroatien	▪	▪		
Lettland	▪	▪		▪
Liechtenstein	▪	▪		
Litauen	▪	▪		▪
Luxemburg	▪	▪	▪	
Mazedonien	▪	▪		
Malta	▪	▪		▪
Moldau	▪	▪		
Monaco	Beantragt	▪		

Mitgliedstaaten des Europarats, der OSZE und der EU

	Mitglied des Europarats	Mitgliedstaaten der OSZE	Mitglied EU	Beitrittskandidat EU
Niederlande	▪	▪	▪	
Norwegen	▪	▪		
Österreich	▪	▪	▪	
Polen	▪	▪		▪
Portugal	▪	▪	▪	
Rumänien	▪	▪		▪
Russische Föderation	▪	▪		
San Marino	▪	▪		
Schweden	▪	▪	▪	
Schweiz	▪	▪		
Serbien/Montenegro	▪	▪		
Slowakei	▪	▪		▪
Slowenien	▪	▪		▪
Spanien	▪	▪	▪	
Tadschikistan		▪		
Tschechische Republik	▪	▪		▪
Türkei	▪	▪		▪
Turkmenistan		▪		
Ukraine	▪	▪		
Ungarn	▪	▪		▪
Usbekistan		▪		
Vereinigte Staaten	Beobachterstatus	▪		
Zypern	▪	▪		▪

Stand: September 2003

**LISTE DER VON DEN AUSSCHÜSSEN DER PARLAMENTARISCHEN VERSAMMLUNG
BEHANDELTEN BERICHTE 2002/2003**

AUSSCHUSS	BERICHT
Politischer Ausschuss	<ul style="list-style-type: none"> - Request for CE membership: Bosnia & Herzegovina (Doc. 9287) - Situation in Cyprus (Doc. 9302) - Conflict in the Chechen Republic (Doc. 9319) - Situation in the Middle East (Doc. 9421) - Situation in the Middle East (Doc. 9499) - Parliamentary scrutiny of international institutions (Doc. 9484) - Future of co-operation between European institutions (Doc. 9483) - Federal Rep of Yugoslavia's application for membership of the CE (Doc. 9533) - Conflict in the Chechen Republic: information report (Doc. 9559) - The CE and the new issues involved in building Europe (Doc. 9544) - Enlargement of the EU and the Kaliningrad Region (Doc. 9560) - Situation in Georgia and the consequences for the stability of the Caucasus region (Doc. 9564) - Threat of military action against Iraq (Doc. 9572) - Situation in Belarus (Doc. 9543) - Contribution of the CE to the Constitution-making process of the EU (Doc. 9666) - Iraq (Doc. 9690) - Code of good practice in electoral matters (Doc. 9624) - Europe and the war in Iraq (Doc. 9768) - Positive experiences of autonomous regions as a source of inspiration for conflict resolution in Europe (Doc. 9824) - The CE and the Convention on the Future of Europe (Doc. 9846)
Ausschuss für Recht und Menschenrechte	<ul style="list-style-type: none"> - Draft protocol to the European Convention on Human Rights concerning the abolition of the death penalty in all circumstances (Doc. 9316) - Implementation of decisions of the European Court of HR (Doc. 9307) - Combating terrorism and respect for HR (Doc. 9331) - Political prisoners in Azerbaijan (Doc. 9310) - Russia's law on religion (Doc. 9393) - Protection of minorities in Belgium (Doc. 9395) - Legal situation of Roma in Europe (Doc. 9397) - Implementation of decisions of the European Court of Human Rights by Turkey (Doc. 9537)

- Risks for the integrity of the Statute of the International Criminal Court (Doc. 9567)

- Protection and Minorities in Belgium (Doc. 9536)

- Draft additional Protocol to the Convention on Cybercrime on the criminalisation of acts of a racist or xenophobic nature committed through computer systems (Doc. 9538)

- Draft protocol amending the European Convention on the Suppression of Terrorism (Doc. 9649)

- Protection of sign languages in member states of the CE (Doc. 9738)

- The Human Rights situation in the Chechen Republic (Doc. 9732)

- Areas where the ECHR cannot be implemented (Doc. 9730)

- Rights and fundamental freedoms of Greek Cypriots and Maronites living in the northern part of Cyprus (Doc. 9714)

- Preferential treatment of national minorities by the kin-state: the case of the Hungarian law of 19 June 2001 on Hungarians living in neighbouring countries ("Magyars") (Doc. 9744)

- Threats to the International Criminal Court (Doc. 9844)

- Political prisoners in Azerbaijan (Doc. 9826)

- Rights of persons held in the custody of the US in Afghanistan or Guantanamo Bay (Doc. 9817)

**Ausschuss für
Wirtschaft und
Entwicklung**

- Managing globalisation: the role of the WTO in the world economy (Doc. 9295)

- Air transport and terrorism: how to enhance security? (Doc. 9296)

- Budgets of the CE for the financial year 2003 (Doc. 9386)

- Expenditure of the PACE for the financial year 2003 (Doc. 9387)

- The "New Economy" and Europe (Doc. 9398)

- Contribution of the EBRD to economic development in central and eastern Europe (Doc. 9482)

- The IMF and the WB: challenges ahead (Doc. 9478)

- Ensuring a prosperous future for the Kaliningrad region: the need for European solidarity (Doc. 9524)

- OECD and the World Economy (Doc. 9505)

- Progress on the Stability Pact for South-Eastern Europe: enhancing security and political stability through economic co-operation (Doc. 9638)

- Budgets of the CE for the financial year 2004 (Doc. 9734)

- Expenditure of the PACE for the financial year 2004 (Doc. 9735)

- 50 years of ECMT: transport policies for the Greater Europe (Doc. 9737)

- European and the development of energy resources in the Caspian Sea region (Doc. 9635)

- Contribution of the EBRD to economic development in Central and Eastern Europe (Doc. 9825)

AUSSCHUSS**BERICHT**

- European air transport policies: crucial choices at a critical time (Doc. 9823)

Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und Familie

- Social consequences of and responses to drug misuse in member states (Doc. 9303)
- Training of workers in the use of new technologies (Doc. 9402)
- Towards concerted efforts for treating and curing spinal cord injury (Doc. 9401)
- Campaigning against passive and active smoking: daring to innovate and step up public health protection measures (Doc. 9463)
- International abduction of children by one of the parents (Doc. 9476)
- Sexual exploitation of children: zero tolerance (Doc. 9535)
- Challenges of social policy in our ageing societies (Doc. 9615)
- Towards full social inclusion of persons with disabilities (Doc. 9632)
- Improving the lot of abandoned children in institutions (Doc. 9692)
- Trafficking in organs in Europe (Doc. 9822)

Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen

- Expulsion procedures in conformity with HR and enforced with respect for safety and dignity (Doc. 9196)
- Right to family life for migrants and refugees (Doc. 8985)
- Activities of the ICRC (Doc. 9388)
- Situation of refugees and displaced persons in the Federal Republic of Yugoslavia (Doc. 9479)
- Situation of refugees and displaced persons in Armenia, Azerbaijan and Georgia (Doc. 9480)
- Creation of a charter of intent on clandestine migration (Doc. 9522)
- Population displacement in South-Eastern Europe: trends, problems, solutions (Doc. 9519)
- The situation of young migrants in Europe (Doc. 9645)
- Activities of the International Organisation for Migration, 1998 – 2002 (Doc. 9814)
- Colonisation by Turkish settlers of the occupied part of Cyprus (Doc. 9799)
- The situation of Palestinian refugees (Doc. 9808)

Ausschuss für Kultur, Wissenschaft und Bildung

- Scientific communication (Doc. 9300)
- Religion and change in central and eastern European countries (Doc. 9399)
- European cultural cooperation and the future role of the Assembly (Doc. 9473)
- Freedom of expression in the media in Europe (Doc. 9640)
- Cultural co-operation between Europe and the south Mediterranean countries (Doc. 9626)
- Cultural situation in the south Caucasus (Doc. 9736)

AUSSCHUSS	BERICHT
Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft, kommunale und regionale Angelegenheiten	- Forest management in Canada and co-operation with Europe (Doc. 1282)
	- Fisheries in Europe's semi-land-locked seas (Doc. 9373)
	- Preservation and management of fish stocks (Doc. 9383)
	- World summit on sustainable development: ten years after Rio (Doc. 9481)
	- Reducing environmental risks by destroying chemical weapons (Doc. 9472)
	- State of the environment of the Baltic Sea (Doc. 9470)
	- Marine pollution (Doc. 9684)
	- Globalisation and sustainable development (Doc. 9660)
	- Follow-up to the World Summit on Sustainable development: a common challenge (Doc. 9659)
	- Draft revised Convention for the protection of animals during international transport – request by the CM for an opinion (Doc. 9743)
	- Challenges for a new agricultural policy (Doc. 9636)
	- Agriculture and enlargement of the European Union (Doc. 9812)
	- Challenges for Mediterranean agriculture (Doc. 9807)
- Environment and human rights (Doc. 9791)	
Monitoringausschuss (Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarats eingegangenen Verpflichtungen)	- Honouring of obligations and commitments by the Russian Federation (Doc. 9396)
	- Functioning of democratic institutions in Moldova (Doc. 9418)
	- Honouring of obligations and commitments by Armenia (Doc. 9542)
	- Honouring of obligations and commitments by Azerbaijan (Doc. 9545)
	- Functioning of democratic institutions in Moldova (Doc. 9571)
	- Progress of the Assembly's monitoring procedure (Doc. 9651)
Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern	- Campaign against trafficking in women (Doc. 9190)
	- Image of women in the media (Doc. 9394)
	- Situation of Maghrebi women (Doc. 9487)
	- Domestic violence (Doc. 9525)
	- So-called "honour crimes" (Doc. 9720)
	- Women and micro-loans (Doc. 9696)
- Migration connected with trafficking in women and prostitution (Doc. 9795)	
Ausschuss für die Geschäftsordnung und Immunitäten	- Immunities of the Members of the Parliamentary Assembly (Doc. 9718)

Stand: September 2003

Verzeichnis der Europäischen Verträge (Stand: Mai 2003)

Quelle (SEV-Nr. 1 bis 168, für die Nummern 169 bis 192 liegen (noch) keine amtlichen deutschen Übersetzungen vor): <http://boek.coe.int/conv/de/ui/ctrl/inhalt-d.htm>

SEV-Nr.	Titel	Zur Zeichnung aufgelegt am	In Kraft getreten am
001	Die Satzung des Europarats	05.05.49	03.08.49
002	Allgemeines Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Euro- parats	02.09.49	10.09.52
005	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	04.11.50	03.09.53
009	Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	20.03.52	18.05.54
010	Zusatzprotokoll zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats	06.11.52	11.07.56
012	Vorläufiges Europäisches Abkommen über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen	11.12.53	01.07.54
012A	Zusatzprotokoll zum Vorläufigen Europäisches Abkommen über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen	11.12.53	01.10.54
013	Vorläufiges Europäisches Abkommen über Soziale Sicherheit unter Ausschluss der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen	11.12.53	01.07.54
013A	Zusatzprotokoll zu dem Vorläufigen Europäisches Abkommen über Soziale Sicherheit unter Ausschluss der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen	11.12.53	01.10.54
014	Europäisches Fürsorgeabkommen	11.12.53	01.07.54
014A	Zusatzprotokoll zu dem Europäischen Fürsorgeabkommen	11.12.53	01.07.54
015	Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse	11.12.53	20.04.54
016	Europäische Übereinkunft über Formerfordernisse bei Patentanmel- dungen	11.12.53	01.06.55
017	Europäische Übereinkunft über die Internationale Patentklassifikation	19.12.54	01.08.55
018	Europäisches Kulturabkommen	19.12.54	05.05.55
019	Europäisches Niederlassungsabkommen	13.12.55	23.02.65
020	Abkommen über den Austausch von Kriegsbeschädigten zwischen den Mitgliedsländern des Europarats zum Zwecke der ärztlichen Behand- lung	13.12.55	01.01.56
021	Europäisches Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der Studien- zeit an den Universitäten	15.12.56	18.09.57
022	Zweites Protokoll zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats	15.12.56	15.12.56
023	Europäisches Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkei- ten	29.04.57	30.04.58
024	Europäisches Auslieferungsübereinkommen	13.12.57	18.04.60
025	Europäisches Übereinkommen über die Regelung des Personenver- kehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats	13.12.57	01.01.58
026	Europäisches Übereinkommen über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs	15.12.58	01.01.59
027	Europäische Vereinbarung über den Austausch von Programmen mit Fernsehfilmen	15.12.58	01.07.61

SEV-Nr.	Titel	Zur Zeichnung aufgelegt am	In Kraft getreten am
028	Drittes Protokoll zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats	06.03.59	15.03.63
029	Europäisches Übereinkommen über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge	20.04.59	22.09.69
030	Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen	20.04.59	12.06.62
031	Europäisches Übereinkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge	20.04.59	04.09.60
032	Europäisches Übereinkommen über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen	14.12.59	27.11.61
033	Übereinkommen über die vorübergehende zollfreie Einfuhr von medizinischem, chirurgischem und Laboratoriumsmaterial zur leihweisen Verwendung für Diagnose- und Behandlungszwecke in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens	28.04.60	29.07.60
034	Europäisches Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen	22.06.60	01.07.61
035	Europäische Sozialcharta	18.10.61	26.02.65
036	Viertes Protokoll zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats	16.12.61	16.12.61
037	Europäisches Übereinkommen über den Reiseverkehr von Jugendlichen mit Kollektivpass zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats	16.12.61	17.01.62
038	Europäisches Übereinkommen über gegenseitige Hilfe auf dem Gebiet der medizinischen Spezialbehandlungen und der klimatischen Einrichtungen	14.05.62	15.06.62
039	Europäisches Übereinkommen über den Austausch von Reagenzien zur Blutgruppenbestimmung	14.05.62	14.10.62
040	Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats über die Ausgabe eines internationalen Gutscheinhefts für die Instandsetzung von Prothesen und orthopädischen Hilfsmitteln an militärische und zivile Kriegsbeschädigte	17.12.62	27.12.63
041	Übereinkommen über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen	17.12.62	15.02.67
042	Vereinbarung über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	17.12.62	25.01.65
043	Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern	06.05.63	28.03.68
044	Protokoll Nr. 2 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Zuständigkeit zur Erstattung von Gutachten übertragen wird	06.05.63	21.09.70
045	Protokoll Nr. 3 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Artikel 29, 30 und 34 der Konvention geändert werden	06.05.63	21.09.70
046	Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind	16.09.63	02.05.68
047	Übereinkommen zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente	27.11.63	01.08.80
048	Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit	16.04.64	17.03.68

SEV-Nr.	Titel	Zur Zeichnung aufgelegt am	In Kraft getreten am
048A	Protokoll zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit	16.04.64	17.03.68
049	Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse	03.06.64	04.07.64
050	Übereinkommen über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches	22.07.64	08.05.74
051	Europäisches Übereinkommen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen	30.11.64	22.08.75
052	Europäisches Übereinkommen über die Ahndung von Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr	30.11.64	18.07.72
053	Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden	22.01.65	19.10.67
054	Protokoll zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernseh-sendungen	22.01.65	24.03.65
055	Protokoll Nr. 5 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Artikel 22 und 40 der Konvention geändert werden	20.01.66	20.12.71
056	Europäisches Übereinkommen zur Einführung eines einheitlichen Gesetzes über die Schiedsgerichtsbarkeit	20.01.66	
057	Europäisches Übereinkommen über die Niederlassung von Gesellschaften	20.01.66	
058	Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern	24.04.67	26.04.68
059	Europäisches Übereinkommen über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern	25.10.67	07.08.69
060	Europäisches Übereinkommen über Fremdwährungsschulden	11.12.67	
061	Europäisches Übereinkommen über konsularische Aufgaben	11.12.67	
061A	Protokoll zu dem Europäischen Übereinkommen über konsularische Aufgaben betreffend den Schutz der Flüchtlinge	11.12.67	
061B	Protokoll zu dem Europäischen Übereinkommen über konsularische Aufgaben betreffend die Zivilluftfahrt	11.12.67	
062	Europäisches Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht	07.06.68	17.12.69
063	Europäisches Übereinkommen zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation	07.06.68	14.08.70
064	Europäisches Übereinkommen über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln	16.09.68	16.02.71
065	Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport	13.12.68	20.02.71
066	Europäisches Übereinkommen zum Schutz archäologischen Kulturguts	06.05.69	20.11.70
067	Europäisches Übereinkommen über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen	06.05.69	17.04.71
068	Europäisches Übereinkommen über die Au-pair-Beschäftigung	24.11.69	30.05.71
069	Europäisches Übereinkommen über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland	12.12.69	02.10.71
070	Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen	28.05.70	26.07.74

SEV-Nr.	Titel	Zur Zeichnung aufgelegt am	In Kraft getreten am
071	Europäisches Übereinkommen über die Rückführung Minderjähriger	28.05.70	
072	Übereinkommen über den Widerspruch bei international gehandelten Inhaberpapieren	28.05.70	11.02.79
073	Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung	15.05.72	30.03.78
074	Europäisches Übereinkommen über Staatenimmunität	16.05.72	11.06.76
074A	Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über Staatenimmunität	16.05.72	22.05.85
075	Europäisches Übereinkommen über den Ort der Zahlung von Geldschulden	16.05.72	28.04.83 20.03.76
076	Europäisches Übereinkommen über die Berechnung von Fristen	16.05.72	
077	Übereinkommen über die Schaffung eines Systems zur Registrierung von Testamenten	16.05.72	01.03.77
078	Europäisches Abkommen über Soziale Sicherheit	14.12.72	01.03.77
078A	Zusatzvereinbarung zur Durchführung des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit	14.12.72	
079	Europäisches Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für durch Kraftfahrzeuge verursachte Schäden	14.05.73	
080	Übereinkommen über die Leichenbeförderung	26.10.73	11.11.75
081	Zusatzprotokoll zu dem Protokoll zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen	14.01.74	31.12.74
082	Europäisches Übereinkommen über die Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen	25.01.74	27.06.03
083	Europäisches Übereinkommen über den sozialen Schutz der Landwirte	06.05.74	17.06.77
084	Europäisches Übereinkommen über den Austausch von Reagenzien zur Gewebstypisierung	17.09.74	23.04.77
085	Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder	15.10.75	11.08.78
086	Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen	15.10.75	20.08.79
087	Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen	10.03.76	10.09.78
088	Europäisches Übereinkommen über die internationalen Wirkungen der Entziehung der Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge	03.06.76	28.04.83
089	Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über den Austausch von Reagenzien zur Gewebstypisierung	24.06.76	23.04.77
090	Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus	27.01.77	04.08.78
091	Europäisches Übereinkommen über die Produkthaftpflicht bei Personenschäden und Tod	27.01.77	
092	Europäisches Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe	27.01.77	28.02.77
093	Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer	24.11.77	01.05.83
094	Europäisches Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland	24.11.77	01.11.82
095	Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern	24.11.77	08.09.78
096	Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern	24.11.77	17.10.83

SEV-Nr.	Titel	Zur Zeichnung aufgelegt am	In Kraft getreten am
097	Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht	15.03.78	31.08.79
098	Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen	17.03.78	05.06.83 12.04.82
099	Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen	17.03.78	01.01.83
100	Europäisches Übereinkommen über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland	15.03.78	01.07.82
101	Europäisches Übereinkommen über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen	28.06.78	11.06.82
102	Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Schlachttieren	10.05.79	07.11.89
103	Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport	10.05.79	
104	Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume	19.09.79	01.06.82
105	Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses	20.05.80	01.09.83
106	Europäisches Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften	21.05.80	22.12.81
107	Europäisches Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge	16.10.80	01.12.80
108	Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten	28.01.81	01.10.85
109	Zusatzprotokoll zu dem Europäischen Übereinkommen über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs	01.01.83	01.01.85
110	Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen über die vorübergehende zollfreie Einfuhr von medizinischen, chirurgischem und Laboratoriumsmaterial zur leihweisen Verwendung für Diagnose- und Behandlungszwecke in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens	01.01.83	01.01.85
111	Zusatzprotokoll zu dem Europäischen Übereinkommen über den Austausch von Reagenzien zur Blutgruppenbestimmung	01.01.83	01.01.85
112	Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen	21.03.83	01.07.85
113	Zusatzprotokoll zu dem Protokoll zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen	21.03.83	01.01.85
114	Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe	28.04.83	01.03.85
115	Protokoll zur Änderung des Europäischen Abkommens über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Detergenzien in Wasch- und Reinigungsmitteln	25.10.83	01.11.84
116	Europäisches Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten	24.11.83	01.02.88
117	Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	22.11.84	01.11.88
118	Protokoll Nr. 8 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	19.03.85	01.01.90
119	Europäisches Übereinkommen über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut	23.06.85	

SEV-Nr.	Titel	Zur Zeichnung aufgelegt am	In Kraft getreten am
120	Europäisches Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen	19.08.85	01.11.85
121	Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas	03.10.85	01.12.87
122	Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung	15.10.85	01.09.88
123	Europäisches Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere	18.03.86	01.01.91
124	Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit internationaler nichtstaatlicher Organisationen	24.04.86	01.01.91
125	Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren	13.11.87	01.05.92
126	Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	26.11.87	01.02.89
127	Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen	25.01.88	01.04.95
128	Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta	05.05.88	04.09.92
129	Vereinbarung zur Anwendung des Europäischen Übereinkommens vom 17. Oktober 1980 über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt	26.05.88	
130	Übereinkommen über Insidergeschäfte	20.04.89	01.10.91
131	Drittes Zusatzprotokoll zu dem Protokoll zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen	20.04.89	
132	Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen	05.05.89	01.05.93
133	Protokoll zum Übereinkommen über Insidergeschäfte	11.09.89	01.10.91
134	Protokoll zu dem Übereinkommen über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches	16.11.89	01.11.92
135	Übereinkommen gegen Doping	16.11.89	01.03.90
136	Europäisches Übereinkommen über bestimmte internationale Aspekte des Konkurses	05.06.90	
137	Fünftes Zusatzprotokoll zum Allgemeinen Abkommen über die Privilegien und Immunitäten (Vorrechte und Befreiungen) des Europarats	18.06.90	01.11.91
138	Europäisches Übereinkommen über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten	06.11.90	01.01.91
139	Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit (revidiert)	06.11.90	
140	Protokoll Nr. 9 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	06.11.90	01.10.94
141	Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten	08.11.90	01.09.93
142	Protokoll zur Änderung der Europäischen Sozialcharta	21.10.91	
143	Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert)	16.01.92	25.05.95
144	Übereinkommen über die Beteiligung von Ausländern am kommunalen öffentlichen Leben	05.02.92	01.05.97
145	Änderungsprotokoll zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen	06.02.92	
146	Protokoll Nr. 10 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	25.03.92	
147	Europäisches Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen	02.10.92	01.04.94
148	Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen	05.11.92	01.03.98

SEV-Nr.	Titel	Zur Zeichnung aufgelegt am	In Kraft getreten am
149	Zweites Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über die Verringerung von Mehrstaatigkeit und die Wehrpflicht von Mehrstaatern	02.02.93	24.03.95
150	Europäisches Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten	21.06.93	
151	Protokoll Nr. 1 zu dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	04.11.93	01.03.02
152	Protokoll Nr. 2 zu dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	04.11.93	01.03.02
153	Europäische Konvention über urheber- und leistungsschutzrechtliche Fragen im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks	11.05.94	
154	Protokoll zum Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit	11.05.94	
155	Protokoll Nr. 11 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, über die Umgestaltung des durch die Konvention eingeführten Kontrollmechanismus	11.05.94	01.11.98
156	Übereinkommen über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	31.01.95	01.05.00
157	Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten	01.02.95	01.02.98
158	Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta über Kollektivbeschwerden	09.11.95	01.07.98
159	Zusatzprotokoll zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften	09.11.95	01.12.98
160	Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten	25.01.96	01.07.00
161	Europäisches Übereinkommen über die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen	05.03.96	01.01.99
162	Sechstes Protokoll zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats	05.03.96	01.11.98
163	Europäische Sozialcharta (revidiert)	03.05.96	01.07.99
164	Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin	04.04.97	01.12.99
165	Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region	11.04.97	01.02.99
166	Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit	06.11.97	01.03.00
167	Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen	18.12.97	01.06.00
168	Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin über das Verbot des Klonens von menschlichen Lebewesen	12.01.98	01.03.01
169	Protokoll Nr. 2 zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften	05.05.98	01.02.01
170	Änderungsprotokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere	22.06.98	

ETS No.	Title	Zur Zeichnung aufgelegt am	In Kraft getreten am
171	Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen	01.10.98	01.03.02
172	Konvention zum Schutz der Umwelt durch Strafrecht	04.11.98	
173	Strafrechtskonvention gegen Korruption	27.01.99	01.07.02
174	Zivilrechtskonvention gegen Korruption	04.11.99	
175	Europäische Konvention über die Förderung eines langfristigen transnationalen Zivildienstes für Jugendliche	11.05.00	
176	Europäische Landschaftskonvention	20.10.00	
177	Protokoll Nr. 12 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	04.11.00	
178	Europäisches Übereinkommen über den Rechtsschutz von Dienstleistungen mit bedingtem Zugang	24.01.01	01.07.03
179	Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe	04.10.01	01.09.02
180	Konvention über die Information und die rechtliche Zusammenarbeit bezüglich der Dienste der Informationsgesellschaft	04.10.01 08.11.01	
181	Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten		
182	Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen	08.11.01	
183	Europäisches Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes	08.11.01	
184	Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes	08.11.01	
185	Konvention gegen Cyberkriminalität	23.11.01	
186	Zusatzprotokoll über die Transplantation von Organen und Geweben menschlichen Ursprungs zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin	24.01.02	
187	Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Hinblick auf die Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen	03.05.02	01.07.03
188	Zusatzprotokoll zum Übereinkommen gegen Doping	12.09.02	
189	Zusatzprotokoll über die strafrechtliche Verfolgung rassistischer oder fremdenfeindlicher Handlungen, die mittels Computernetzen begangen werden, zur Konvention gegen Cyberkriminalität	28.01.03	
190	Änderungsprotokoll zum Europäischen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus	15.05.03	
191	Zusatzprotokoll zur Strafrechtskonvention gegen Korruption	15.05.03	
192	Konvention über die persönlichen Beziehungen zu Kindern	15.05.03	

Beratungsstrukturen und Kooperationsmechanismen

KOOPERATION ZWISCHEN EUROPARAT UND OSZE

„Gemeinsamer Katalog der Kooperationsmodalitäten“

Beratungen:

- Informelle Treffen (2+2) auf hoher Ebene zur Zusammenarbeit und zu politischen Angelegenheiten: Vorsitzende und Generalsekretäre der beiden Organisationen
- 2+2-Treffen auf der Ebene der leitenden Mitarbeiter
- Treffen beider Parlamentarischen Versammlungen
- Gemeinsame Treffen zum Austausch von Standpunkten und Erfahrungen über Methoden zur Umsetzung von Verpflichtungen und über die verschiedenen Überwachungsmechanismen
- Ad-hoc-Kontakte und -Beratungen zwischen unterschiedlichen Vertretern
- Dreiertreffen auf hoher Ebene (Europarat–OSZE–UNO)
- Zielführende Ad-hoc-Treffen von leitenden Mitarbeitern und Experten im Rahmen der Dreiertreffen
- Treffen zum Elektronischen Informationsaustausch (EIA)

Teilnahme (Vertretung):

- Teilnahme an Gipfeltreffen, Ministertreffen und Parlamentarischen Versammlungen
- Die Vertretung des Europarats bei der OSZE in Wien basiert auf informellen Regelungen.
- Europarat-OSZE-Verbindungsoffizier beim Europarat in Straßburg

Kooperation:

- Kooperation im Feld
- Thematische Zusammenarbeit in den Bereichen Demokratie, Menschenrechte (zwischen dem Europarat und dem Büro für demokratische Einrichtungen und Menschenrechte/ODIHR), Vorrang des Rechts, Minderheiten (zwischen dem Europarat und dem Hohen Kommissar für nationale Minderheiten (HCNM) der OSZE), Medien, Wirtschaft, Umwelt sowie Sinti und Roma (für diesen Bereich hat die Parlamentarische Versammlung des Europarats einen eigenen Ausschuss eingerichtet. Der ODIHR-Koordinator der Kontaktstelle für Sinti und Roma und die Europäische Kommission haben in diesem Ausschuss Beobachterstatus.)
- Überwachung der Einhaltung eingegangener Verpflichtungen und Wahlbeobachtung
- Sonderprogramme wie der Stabilitätspakt für Südosteuropa
- Kooperation zwischen den beiden Sekretariaten
- Informationsaustausch

KOOPERATION ZWISCHEN EUROPARAT UND EU

Bestehende Kooperationsmechanismen:

- Bereits 1974 wurde beschlossen, ein Verbindungsbüro des Europarats in Brüssel bei der damaligen EWG einzurichten.
- Seit dem 5. Mai 1989 gibt es ein regelmäßiges halbjährliches Vierertreffen (EU-Vorsitz + EU-Kommissionspräsident treffen Vorsitz und Generalsekretär des Europarats).
- Im November 1996 haben der Generalsekretär des Europarats und der EU-Kommissionspräsident vereinbart, dass Treffen und Aktivitäten ihrer Stellvertreter, des Ministerkomitees, der Berichterstattergruppen und Arbeitsgruppen für die Kommission zugänglich sind, wenn sie von dem entsprechenden Europaratsorgan eingeladen werden.
- Im Bereich der Begleitung neuer Europaratsmitgliedstaaten erfolgt die Zusammenarbeit zur Stärkung der politischen und demokratischen Strukturen unter Einsatz des Know-hows des Europarats und finanzieller Mittel der EU.
- 2000 wurden fünf neue gemeinsame Programme aufgelegt, u.a. ausgerichtet auf die Russische Föderation, die Ukraine und europäische nationale Minderheiten. Die EU nimmt an Sitzungen der Europarats-Lenkungsausschüsse teil.
- Es gibt ein gemeinsames Programm zur Bekämpfung von Korruption und organisiertem Verbrechen (OCTOPUS) und die Europäische Kommission ist aktives Mitglied der Europäischen Pharmakopöe und der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle; ein Beitritt der Kommission zur Entwicklungsbank des Europarats wird derzeit noch diskutiert.

Neue und zukünftige Kooperationsmechanismen:

- Der Konvent über die Zukunft Europas (seit dem Europäischen Rat von Laeken 2001) wird angesichts der Erweiterung der Union von großer Bedeutung für die Zusammenarbeit sein. Der Generalsekretär des Europarats hat vorgeschlagen, dass der Europarat am neuen Konvent teilnimmt, um zu spezifischen Fragen einen Beitrag zu leisten.
- Am 3. April 2001 wurde eine gemeinsame Erklärung verabschiedet, mit der sich die beiden Organisationen verpflichten, den Dialog zur Feststellung der Prioritäten für die Zusammenarbeit und die gemeinsamen Aktivitäten im Hinblick auf Länder und Ziele zu intensivieren.
- Das Sekretariat des Europarats wird auf Ad-hoc-Basis zu Sitzungen der GASP-Arbeitsgruppen des Europäischen Rates eingeladen, wenn gemeinsame Interessen behandelt werden.
- Was die Zusammenarbeit bei Fragen im Sinne von Titel 6 des EU-Vertrags angeht, findet ein Gedankenaustausch zwischen der Troika des Ausschusses nach Artikel 36 und der Europaratsdelegation statt.
- Die Europäische Kommission sollte aktiv an der Berichterstattergruppe über Beziehungen zwischen dem Europarat und der Europäischen Union teilnehmen.
- Das Komitee der Weisen hat in seinem Bericht vom November 1998 vorgeschlagen, ein Rahmenabkommen zwischen beiden Organisationen zu erarbeiten.

Erläuterung der Abkürzungen

AIV	Beirat für internationale Fragen (Adviesraad Internationale Vraagstukken)
CEB	Entwicklungsbank des Europäischen Rates (Council of Europe Development Bank)
CEI	Ausschuss für europäische Integration (Commissie Europese Integratie) des Beirats für internationale Fragen (AIV)
CLRAE	Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (Congress of Local and Regional Authorities of the Council of Europe)
CMR	Ausschuss für Menschenrechte (Commissie Mensenrechten) des Beirats für internationale Fragen (AIV)
COS	Ausschuss für Entwicklungszusammenarbeit (Commissie Ontwikkelingssamenwerking) des Beirats für internationale Fragen (AIV)
CPT	Komitee zur Verhütung von Folter; Anti-Folter-Komitee (Committee on the Prevention of Torture)
CRE	Europaratsausschuss (Commissie Raad van Europa) des Beirats für internationale Fragen (AIV)
CVV	Ausschuss für Frieden und Sicherheit (Commissie voor Vrede en Veiligheid) des Beirats für internationale Fragen (AIV)
EAI	Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
ECRI	Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz
EDQM	Europäische Direktion für die Qualität von Medikamenten
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte; Menschenrechtsgerichtshof
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten; Europäische Menschenrechtskonvention
ER	Europarat
ESC	Europäische Sozialcharta
EU	Europäische Union
EUMC	Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GS	Generalsekretär des Europarats
HCNM	Hoher Kommissar für nationale Minderheiten (High Commissioner on National Minorities)
KSZE	Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
NGOs	Nichtregierungsorganisationen
OC&W	Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft (Ministerie van Onderwijs, Cultuur en Wetenschap)
ODIHR	Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (Office for Democratic Institutions and Human Rights)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PV	Parlamentarische Versammlung des Europarats
UNO	Vereinte Nationen
VWS	Ministerium für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport (Ministerie voor Volksgezondheid, Welzijn en Sport)

Vom Beirat für internationale Angelegenheiten erstellte Gutachten

1. AN INCLUSIVE EUROPE, *Oktober 1997*
2. CONVENTIONAL ARMS CONTROL: urgent need, limited opportunities, *April 1998*
3. CAPITAL PUNISHMENT AND HUMAN RIGHTS: recent developments, *April 1998*
4. UNIVERSALITY OF HUMAN RIGHTS AND CULTURAL DIVERSITY, *Juni 1998*
5. AN INCLUSIVE EUROPE II, *November 1998*
6. HUMANITARIAN AID: redefining the limits, *November 1998*
7. COMMENTS ON THE CRITERIA FOR STRUCTURAL BILATERAL AID, *November 1998*
8. ASYLUM INFORMATION AND THE EUROPEAN UNION, *Juli 1999*
9. TOWARDS CALMER WATERS: a report on relations between Turkey and the European Union, *Juli 1999*
10. DEVELOPMENTS IN THE INTERNATIONAL SECURITY SITUATION IN THE 1990s: from unsafe security to unsecured safety, *September 1999*
11. THE FUNCTIONING OF THE UNITED NATIONS COMMISSION ON HUMAN RIGHTS, *September 1999*
12. THE IGC AND BEYOND: TOWARDS A EUROPEAN UNION OF THIRTY MEMBER STATES, *Januar 2000*
13. HUMANITARIAN INTERVENTION, *April 2000**
14. KEY LESSONS FROM THE FINANCIAL CRISES OF 1997 AND 1998, *April 2000*
15. A EUROPEAN CHARTER OF FUNDAMENTAL RIGHTS?, *Mai 2000*
16. DEFENCE RESEARCH AND PARLIAMENTARY SCRUTINY, *Dezember 2000*
17. AFRICA'S STRUGGLE: security, stability and development, *Januar 2001*
18. VIOLENCE AGAINST WOMEN: LEGAL DEVELOPMENTS, *Februar 2001***

* Gemeinsam herausgegeben vom Beirat für internationale Fragen (AIV) und dem Beratungsausschuss für Fragen des Völkerrechts (CAVV)

** Auch in französischer und russischer Sprache erhältlich

19. A MULTI-TIERED EUROPE: the relationship between the European Union and subnational authorities, *Mai 2001*
20. EUROPEAN MILITARY-INDUSTRIAL COOPERATION, *Mai 2001*
21. REGISTRATION OF COMMUNITIES BASED ON RELIGION OR BELIEF, *Juni 2001*
22. THE WORLD CONFERENCE AGAINST RACISM AND THE RIGHT TO REPARATION, *Juni 2001*
23. COMMENTARY ON THE 2001 MEMORANDUM ON HUMAN RIGHTS POLICY, *September 2001*
24. A CONVENTION, OR CONVENTIONAL PREPARATIONS? The European Union and the ICG 2004, *November 2001*
25. INTEGRATION OF GENDER EQUALITY: a matter of responsibility, commitment and quality, *Januari 2002*
26. THE NETHERLANDS AND THE ORGANISATION FOR SECURITY AND COOPERATION IN EUROPE IN 2003: role and direction, *Mai 2002*
27. BRIDGING THE GAP BETWEEN CITIZENS AND BRUSSELS: towards greater legitimacy and effectiveness for the European Union, *Mai 2002*
28. AN ANALYSIS OF THE US MISSILE DEFENCE PLANS: pros and cons of striving for invulnerability, *August 2002*
29. PRO-POOR GROWTH IN THE BILATERAL PARTNER COUNTRIES IN SUB-SAHARAN AFRICA: an analysis of poverty reduction strategies, *Januar 2003*
30. A HUMAN RIGHTS BASED APPROACH TO DEVELOPMENT COOPERATION, *April 2003*
31. MILITARY COOPERATION IN EUROPE: possibilities and limitations, *April 2003*
32. BRIDGING THE GAP BETWEEN CITIZENS AND BRUSSELS: towards greater legitimacy and effectiveness for the European Union, *April 2003*